

Motivstrukturen unter Stimmzwang

Sind die Schaffhauser die Schweizerischen Musterbürger?

Eveline Schwegler

Universität Zürich



EVELINE SCHWEGLER

Universität Zürich

ebelinali@hotmail.com

Motivstrukturen unter Stimmzwang

*Sind die Schaffhauser die
Schweizerischen Musterbürger?*

CIS Working Paper

Juni 2009

Abstract

Als einziger Kanton der Schweiz kennt Schaffhausen die sanktionierte Stimm- und Wahlpflicht. Wer nicht wählt, wird zur Kasse gebeten. Doch obwohl die Stimmabstinenzbussen nur gering sind, lässt Schaffhausen die übrigen Kantone in den Beteiligungsstatistiken weit hinter sich. Obgleich unbestritten ist, dass die Stimmpflicht für die regelmässige partizipatorische Höchstleistung der Schaffhauser verantwortlich ist, bleibt dennoch unklar, wie diese genau wirkt. Rationale Erklärungen stehen Argumenten des soziologischen Institutionalismus gegenüber, worin Schaffhausen aufgrund der Sozialisierung durch den Stimmzwang eine aktivere Partizipationskultur attestiert wird. Demnach gingen die Schaffhauser aus staatsbürgerlichem Pflichtbewusstsein in Scharen an die Urne und längst nicht mehr wegen der monetären Sanktion. Diese Arbeit fühlt anhand gezielter Hypothesen der Schaffhauser Tugendhaftigkeit auf den Zahn und setzt ihr rationale Argumente entgegen. In der Konsequenz wird mit dem Mythos des Schaffhauser Musterbürgers aufgeräumt und anhand ehemaliger Stimmzwangkantone gezeigt, dass Stimmzwang keine nachhaltige moralische Verpflichtung zur politischen Partizipation zu erzeugen vermag, sondern bestenfalls die Chancen auf eine proportionale Repräsentation des Volkswillens verbessert.

1. FRAGESTELLUNG UND THEORETISCHE EINBETTUNG

Schaffhausen ist ein politisches Unikum. Kein anderer Kanton kennt eine so ausgeprägte Stimmdisziplin. Schon beinahe unspektakulär deklariert Schaffhausen regelmässig die anderen Kantone hinsichtlich der Partizipationsquoten bei Wahlen und Abstimmungen, die kantonalen Stimmbeteiligungsstatistiken führt er jeweils mit grossem Vorsprung an. Der Grund für das regelmässig wiederkehrende Rekordergebnis liegt mit der ausschliesslich dort geltenden sanktionierten Stimmpflicht eigentlich auf der Hand, denn staatsbürgerliches Schweigen kostet nirgendwo sonst in der Schweiz bare Münze. Wer nicht wählen bzw. abstimmen geht, muss pro verpasstem Abstimmungstermin eine Busse von drei Franken bezahlen. So ist man geneigt zu glauben, dass die Schaffhauserischen Teilnahmemotive in einer simplen Aufwand- und Ertragslogik gründen. In den anderen Kantonen ist der Wahl- oder Stimmakt mit rationalen Argumenten nur sehr schwierig zu erklären, denn unter Freiwilligkeit ist Wählen und Abstimmen angesichts des minimalen Nutzens mit verhältnismässig hohen Opportunitätskosten verbunden. Die Teilnahme des einzelnen Bürgers muss aus rationaler Sicht als unvernünftig gelten, da trotz des aufgebrachtten Entscheidungsaufwandes die einzelne Stimme kaum Einfluss auf das Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis hat. Die Unvereinbarkeit von menschlicher Rationalität mit der Tatsache, dass Leute auf der ganzen Welt dennoch freiwillig wählen gehen, wird als *paradox of voting* bezeichnet – die Unfähigkeit der rationalen Denkschule politische Partizipation unter Freiwilligkeit zu erklären. Doch trotz der simplen und einleuchtenden Erklärung für die aussergewöhnliche Schaffhauser Teilnahmeleistung steht die Wahlforschung vor einem Rätsel. Denn seit über dreissig Jahren wurde die Höhe der Stimmabstinenzbusse nicht mehr angepasst, sie ist mittlerweile symbolisch. Darüber hinaus kann man sich bussenfrei, ohne die Angabe von Gründen, der Stimmpflicht entziehen, indem man das Stimmcouvert bis zu drei Tage nach dem Wahlsonntag bei der Gemeindeverwaltung im Briefkasten deponiert. Damit verflüchtigt sich aber der tatsächliche *Zwang* zum Stimmen. Übrig bleibt einzig die massiv höhere Stimmbeteiligung, welche sich nun einer plausiblen Erklärung entzieht.

Trotz der minimalen Busse ist Abstimmen und Wählen in Schaffhausen Volkssport und lässt eigentlich nur zwei mögliche Schlüsse zu: Entweder sind die Schaffhauser so kleinlich, dass drei Franken die Stimmabgabe bereits bezahlt machen, oder aber sie sind ein Volk von Musterbürgern, die aus reiner Tugendhaftigkeit ihren staatsbürgerlichen Pflichten nachgehen. Während Letzteres die Existenz des demokratischen Archetyps, wofür sich die Schweiz gerne selbst lobt, beglaubigt, gilt Knauserigkeit als eher zweifelhafte, typische Schweizer Eigenschaft. Als Rettungsanker für die Schaffhauser Staatswürde könnte sich der *soziologische Institutionalismus* erweisen, welcher eine gar charmante Erklärung für das Phänomen des Schaffhauser Stimmwunders parat hat: Schaffhausen könnte aufgrund der Erfahrung mit dem Stimmzwang eine Sozialisierung hin zum regelmässigen, selbstverständlichen Abstimmen erhalten haben, wodurch sich eine ausgeprägte Tugendhaftigkeit der Schaffhauser Stimmbürger herausgebildet hätte. Der regelmässige Wahl- beziehungsweise Stimmakt wäre damit das Produkt einer politischen Sozialisation, aufgrund welcher der Gang an die Urne eine Selbstverständlichkeit ist. Der Stimmzwang an sich wäre somit obsolet geworden und nur noch ein Relikt einer mittlerweile ohnehin pflichtbewussten

Bürgerkultur. Diese Studie will somit der *Triebfeder* der Schaffhauser Stimmdisziplin auf den Grund gehen: ***Was ist die treibende Kraft hinter der überdurchschnittlichen Stimmbeteiligung in Schaffhausen?***

Im Zentrum der Studie steht nicht etwa die Frage, *was* für die aussergewöhnliche Beteiligungsleistung der Schaffhauser verantwortlich ist, denn mit der Institution „Stimmzwang“ kann dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits korrekt beantwortet werden. Der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit liegt vielmehr in der Untersuchung, *welche Motivstrukturen* bei den Schaffhausern durch die Stimmpflicht hervorgerufen werden. Letztlich soll herausgefunden werden, ob eine politische Institution fähig ist, eine stabile demokratiebewusste Bürgerkultur zu erschaffen und, ob solch eine in Schaffhausen tatsächlich vorliegt. Die Ergebnisse sollen Aufschluss darüber liefern, ob, in welcher Hinsicht und mit welcher *Nachhaltigkeit* politische Institutionen das Wählerverhalten strukturieren.

Schliesslich soll die Frage nach der Existenz des Schaffhauser Musterbürgertums beantwortet werden. Mit Blick auf das Schaffhauser Musterbürgertum soll schliesslich geklärt werden, soll mit Blick auf n der Konsequenz soll die Frage nach dem Schaffhauser Musterbürgertum beantwortet werden. Eine Frage definitorischen und normativen Charakters, der ich ebenfalls nachgehen will, ist, ob sich der Schweizer Musterbürger tatsächlich dadurch auszeichnet, dass er möglichst häufig zur Urne geht, oder aber, ob er auch wirklich an der Politik interessiert ist, die er mitbestimmt. Denn das eine hat mit dem anderen in Schaffhausen nicht zwingend etwas miteinander zu tun. Boris Wernli (2001) konnte in seiner Untersuchung über die Partizipation an den Eidgenössischen Wahlen von 1995 zeigen, dass in Schaffhausen die Nicht-Interessierten deutlich häufiger vertreten sind als in den anderen untersuchten Kantonen. Mit der Vorstellung eines pflichtbewussten Staatsbürgertums ist dies nur schwerlich vereinbar und stellt ein erstes Indiz dafür dar, dass Stimmpflicht und staatsbürgerliche Tugend womöglich nicht Hand in Hand in den Sonnenuntergang reiten. Es fragt sich sodann, weshalb die Schaffhauser so vehement an ihrer Stimmpflicht festhalten und sämtliche Versuche, sie abzuschaffen, kläglich scheitern lassen¹, wenn sie – was nicht wenige von ihnen behaupten – sowieso zur tugendhaften Wahrnehmung dieser Bürgerpflicht erzogen wurden.

Der Aufbau der Arbeit leitet sich aus der Gegenüberstellung zweier konkurrierender Erklärungsansätze für das Phänomen der überdurchschnittlichen Schaffhauser Stimmbeteiligung ab. So können sowohl der *Rational Choice Institutionalismus* als auch der *soziologische Institutionalismus* überzeugend erklären, weshalb in Schaffhausen eine so deutliche Tendenz zur demokratischen Beteiligung nach Rousseau'schem Vorbild besteht, jedoch bedienen die beiden Ansätze sich völlig verschiedener Argumente. Während der *Rational Choice* Institutionalismus politische Institutionen als Optionen beschränkende Rahmenbedingungen des „politischen Spiels“ sieht, in welchem die Akteure – in diesem Fall die Stimmbürger – die gebotenen Handlungsalternativen rational gegeneinander abwägen (Shepsle 1989), sind für den soziologischen Institutionalismus die politischen Institutionen Produzenten von sozialen Normen, die als solche in den Akteuren ein bestimmtes soziales (Rollen-)Verhalten hervorrufen (Hall/Taylor 1996: 948). Da in letzterer

¹ 1982 haben sich die Schaffhauser Stimmbürger mit 64% Neinstimmen an der Urne gegen die Abschaffung des Stimmzwangs entschieden. Verschiedentlich wurde die Aufhebung der Stimmpflicht auch im Kantonsrat diskutiert, bislang jedoch ohne Erfolg.

Erklärung die Institutionen nicht nur grundlegende Präferenzen festlegen, sondern auch soziale Identitäten mitstrukturieren, sind anders als bei *Rational Choice* nicht strategische Berechnungen verantwortlich für die Wahl der Handlungsoption. Vielmehr ist die vom Akteur getroffene Entscheidung als normenkompatibler Ausdruck seiner Identität zu verstehen (Hall/Taylor 1996: 949). Der grundlegendste Unterschied der beiden Ansätze liegt somit in den unterschiedlichen Annahmen über die **Motivstrukturen** der Akteure: *Rational Choice* sieht den Menschen als *homo oeconomicus*, der sein Handeln von dessen Nutzen abhängig macht. Die Motivstruktur der soziologischen Variante trifft dagegen die Annahme, dass der *homo sociologicus* in seinem Verhalten von Werten und Normen der Gesellschaft geleitet ist. Anhand gezielter Hypothesen und Gegenhypothesen, welche aus den beiden Ansätzen abgeleitet werden, herausgefunden werden. Deshalb werden die zugrunde liegenden Menschenbilder des *Rational Choice* Institutionalismus und des soziologischen Institutionalismus detaillierter aufgerollt. Folgend werden daraus Annahmen für den Schaffhauser Stimmbürger getroffen, aus deren Implikationen sich letztlich konkurrierende Hypothesen ableiten. Ähnlich den theoretischen Konzepten setzen sich auch die Methoden aus einem eklektischen Mix zusammen. Die so gewonnenen Ergebnisse sollen letztlich Indizien darüber liefern, was die Schaffhauser so konsequent dazu antreibt, ihre Staatsbürgerpflicht zu erfüllen. Zunächst folgt jedoch ein Überblick über die Stimmpflicht-Gesetzgebungen in der Schweiz.

2. DIE STIMMPFLICHT

2.1. Stimmpflicht in Schaffhausen

Der Stimmzwang im Kanton Schaffhausen geht auf das Wahlgesetz von 1904 zurück, welches in seiner heutigen Version bei Nichtteilnahme an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen eine Busse von drei Franken pro verpasstem Abstimmungstermin vorsieht.² Ebenfalls erwähnt wird die Teilnahmepflicht in der gültigen Kantonsverfassung von 2002. Umgesetzt wird der Stimmzwang von den Gemeinden, welchen auch die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen obliegt. Das hat zur Folge, dass die Gemeinden die Stimmpflicht verschieden umsetzen und sich nicht nur bezüglich der Verwendung der Einnahmen unterscheiden, sondern auch hinsichtlich ihrer Eintreibungsdisziplin. Während einige Gemeinden von Mahnungen und Betreibungen aus Gründen der Verhältnismässigkeit gänzlich absehen³, droht die Stadt Schaffhausen bei Nichtbezahlung der Busse mit einer polizeilichen Vorladung, welche offenbar ihre Wirkung nicht verfehlt. Rund 80% der offenen Abstimmungsbussen werden danach bezahlt.⁴ Nach der dritten Zahlungsaufforderung werden aber auch hier die Rechnungsbeträge abgeschrieben. Die uneinheitliche Praxis setzt sich auch in der Rechnungsstellung fort. Obwohl zwar in allen Gemeinden die Bussen einmal jährlich fakturiert werden, ist es besonders in kleinen Gemeinden üblich, die Bussgelder zusammen mit anderen Gemeindegebühren (wie Abfall, Holzbezug oder Wasser) in Rechnung zu stellen. Dies führt dazu, dass die Zahlungsmoral in den meisten Fällen bei nahezu hundert Prozent liegt, da dadurch sowohl der Rechnungsbetrag eine sinnvolle Mindesthöhe erreicht und auch die

² In einer Gesetzesänderung vom 18. Juni 1973 wurde die Busse von 1.- auf 3.- angehoben (Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen 1973: 1722)

³ Meist ist es betroffenen Einwohnern nicht bekannt, dass keine Betreibungen zu den Abstimmungsbussen durchgeführt werden.

⁴ Gemäss Brief von Hanspeter Pletscher, Stadtweibel der Stadt Schaffhausen, 12.04.2008

Akzeptanz der übrigen Gemeindegebühren als gegeben angesehen werden kann. In Gemeinden mit separater jährlicher Abstimmussenrechnung liegt die Zahlungsmoral zwar etwas tiefer, befindet sich jedoch immer noch auf überraschend hohem Niveau bei rund neunzig Prozent⁵. Die wenigen Abschreibungen stammen im ganzen Kanton meist von Wegzügen, Gefängnisaufenthalten oder Sozialhilfebezügern. Auch die Einnahmen werden unterschiedlich verwendet. So fliessen die Bussgelder in Hallau während der Gemeindeversammlung in so genannte Tischgenossenschaften, welche „meist das Geld in den Hallauer Wein investieren“⁶. In den meisten Gemeinden werden die Einnahmen aus den Abstimmussen jedoch dazu verwendet, die administrativen Kosten der Rechnungsstellung und Eintreibung zu decken oder zumindest zu minimieren oder sie fliessen in das allgemeine Finanzvermögen der Gemeinde. Bei der gesetzestreuen Durchführung der Pflicht zeigt sich die Stadt Schaffhausen nachsichtig. So genügt laut Infoblatt bezüglich Stimm- und Wahlpflicht der Einwohnerkontrolle Schaffhausen (2007) die Rückgabe des Stimmausweises innerhalb der festgesetzten Frist von drei Tagen (Infoblatt und Artikel 10 des Wahlgesetzes). Weitere Angaben von Entschuldigungsgründen, wie sie eigentlich Artikel 10 des Wahlgesetzes fordern würde um als entschuldigt zu gelten, sind in der Praxis offenbar nicht notwendig. Erwähnenswert ist, dass nebst bei Wahlen und Abstimmungen in den meisten Gemeinden auch das Fernbleiben von der Gemeindeversammlung unter Busse steht.

Die Stimpfpflicht im Kanton Schaffhausen war in den letzten 120 Jahren nicht gänzlich unumstritten, so kam es 1982 beispielsweise zu einer Abstimmung über die „Volksinitiative für die Aufhebung des Stimmzwangs“, welche jedoch mit 10'758 Ja-Stimmen 18'849 Nein-Stimmen abgelehnt wurde.⁷ 20 Jahre später wurde der Stimmzwang oder die Stimpfpflicht, wie sie von den Schaffhauser Behörden bevorzugt genannt wird, auch in der neuen Verfassung von 2002 verankert und 2003 von der eidgenössischen Bundesversammlung abgesegnet (Schweizerischer Bundesrat 2003: 6877). Letzteres ist insofern erwähnenswert, als der Schweizerische Bundesrat in der Botschaft über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 9. April 2003 (Schweizerischer Bundesrat 2003: 3347-3357), den National- und Ständerat, welche die Gewährleistung zu erteilen haben, explizit darauf hingewiesen hat, dass Stimpfpflicht in der Bundesverfassung nicht vorgesehen ist. Es ist jedoch den Kantonen auch nicht untersagt, eine solche von den Stimmberechtigten zu fordern, sofern sie...

...„bei der konkreten Ausgestaltung des Stimmzwangs und bei der Anwendung [...], dem Willkürverbot und dem Verhältnismässigkeitsgebot Rechnung [...] tragen, indem sie gewisse Ausnahmen vom Stimmzwang vorsehen und bei allfälligen Sanktionen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz beachten.“ (Schweizerischer Bundesrat 2003: 3353)

Mit der Erteilung der Gewährleistung der Kantonsverfassung vom 13. Mai 2003 erachtete die Bundesversammlung den Schaffhauser Stimmzwang für bundesrechtskonform.

⁵ Eigene Erhebung durch Befragung der Schaffhauser Gemeinden

⁶ Brief von C. Fiechter, Zentralverwaltung Hallau, 10.06.2008

⁷ Stadtarchiv Schaffhausen

2.2. Stimmpflicht in der übrigen Schweiz

Grundsätzlich ist in vielen Kantonsverfassungen die Pflicht zum Stimmen erwähnt, nur in wenigen Fällen sind Versäumnisse jedoch monetär sanktioniert worden. Nebst Schaffhausen kannten in der Vergangenheit einige weitere Kantone die sanktionierte Teilnahmepflicht. Konkret galt rechtlich in den Kantonen Zürich (1869-1984), Aargau (1937-1971), Thurgau (1904-1985), St. Gallen (1867-1994) und Waadt (1925-1948) unter Androhung einer Busse die Pflicht, an Wahlen, Abstimmungen und teilweise auch Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Darüber hinaus kannten die Gemeinden der Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Graubünden die Möglichkeit, auf kommunaler Ebene ein Stimmobligatorium zu erlassen. Die dortige Gemeindestimmpflicht hatte zwar auf kantonaler und eidgenössischer Ebene keine rechtliche Geltung, dennoch entfaltete sie zum einen durch Unkenntnis des juristischen Sachverhalts sowie durch die Gewohnheit zur strikten Einhaltung der Bürgerpflichten eine konsolidierende Wirkung auf die Stimmbeteiligung sämtlicher Ebenen (Hümbelin 1953: 19). Während es mittels Gesetzesrecherche in den Kantonen relativ einfach ist, die Dauer der rechtlichen Geltung der Stimmpflicht zu bestimmen, ist es jedoch überaus schwierig, die tatsächliche Sanktionierungspraxis der durchführungsbeauftragten Gemeinden zu ermitteln. In einigen ehemaligen Stimmzwangskantonen und deren Gemeinden ist es nämlich zu einer gesetzeswidrigen Praxis gekommen, indem rechtlich die Stimmpflicht zwar noch Geltung hatte, in Wirklichkeit aber keine Bussen mehr ausgestellt wurden. So existierten Gemeinden, welche die Büssung regelmässig durchführten und Gemeinden, die von der Büssung zeitweise absahen zeitgleich neben solchen, welche die Bussenerhebung bereits vollständig aufgegeben hatten (Riklin/Kley 1981: 62). Damit ist für die betroffenen Kantone der Geltungszeitraum der Stimmpflicht nicht eindeutig zu bestimmen. Konkret besteht einzig in den Kantonen Aargau und Waadt Klarheit über die exakte Dauer der faktischen Stimmpflicht, die in diesen beiden Fällen mit der rechtlichen Geltung übereinstimmt.

2.3. Fortführende Handhabung der Daten

Aufgrund des nicht eindeutig bestimmaren Aufhebungszeitpunktes der Stimmpflicht in vielen Kantonen besteht ein methodisches Problem: Allfällige Effekte im Zusammenhang mit ihrer Abschaffung lassen sich nicht klar zurückdatieren und insofern ihr nicht eindeutig zuschreiben. Im Laufe meiner intensiven Recherchen in Staatsarchiven und -kanzleien sowie im Gespräch und E-Mail-Kontakt mit Vertretern der kantonalen „Wahlen und Abstimmungen“-Ressorts bin ich jedoch zum Schluss gekommen, dass die faktische Einstellung der Sanktionen bei Urnengängen und/oder Versammlungen in den betroffenen Kantonen ungefähr Anfang der Siebziger erfolgt sein muss. Lange vor Auffinden des Thurgauer Amtsblattes (Staatskanzlei des Kantons Thurgau 1984: 961-962), in welchem die Missstände in der Durchführung der Stimmpflicht beschrieben und infolge dessen ihre offizielle Aufhebung empfohlen wurde, hat sich mir der Verdacht aufgedrängt, dass es sich in vielen ehemaligen Stimmzwangskantonen so verhalten haben muss. Während mehrerer Jahre vor der offiziellen rechtlichen Aufhebung wurde die Bussenerhebung im Rahmen der Stimmpflicht nach kommunalem Ermessen irgendwann sistiert, weitere Gemeinden folgten bis letztlich der Stimmzwang – obwohl rechtlich immer noch in Kraft – faktisch aufgehoben wurde. Leider finden sich meines Wissens ausser im Kanton Thurgau keine offiziellen

Dokumente, die diesen Sachverhalt amtlich bestätigen. Nachforschungen in alten Gesetzesentwürfen um allfällige Randkommentare oder Notizen in diese Richtung zu finden sind leider ohne Erfolg geblieben. Aufgrund ähnlicher Berichte aus Gemeinden verschiedener ehemaliger Stimmzwangkantone halte ich es jedoch für wahrscheinlich, dass den Stimmzwang dort dasselbe Schicksal ereilt hat wie im Kanton Thurgau. Aus wissenschaftlicher Sicht erachte ich es aufgrund meiner Rechercheerkenntnisse für gerechtfertigt, für die nachfolgende Behandlung der Daten von dem mehr oder weniger fiktiven faktischen Aufhebungszeitpunkt 1971 auszugehen in Kantonen, wo dieser *nicht* mit der rechtlichen Abschaffung der Stimmpflicht zusammenfällt. Mir ist bewusst, dass es sich hierbei um eine qualitative Einschränkung handelt, welche die Reliabilität einiger der nachfolgenden empirischen Untersuchungen schwächt. Aus diesem Grund werden die wichtigsten Analysen sowohl mit dem offiziellen rechtlichen Aufhebungszeitpunkt als auch mit dem hier angenommenen faktischen Zeitpunkt von 1971 berechnet. Damit soll dieser Unsicherheit Rechnung getragen werden.

Tabelle 1 liefert eine Übersicht über die Rechercheergebnisse der kantonalen Stimmpflichtregelungen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Kantone sich nebst der rechtlichen Geltungsdauer auch insbesondere hinsichtlich Art, Ausgestaltung und Reichweite des Stimmzwangs unterscheiden. Obwohl ältere Quellen (Tobler 1945) von lokalen Stimmzwanggepflogenheiten in den Kantonen Graubünden und Tessin berichten, und diese daher Eingang in die Übersicht finden, gestalteten sich detaillierte Abklärungen insbesondere über deren Geltungsdauer als äusserst schwierig und aufwändig, weshalb in der Folge darauf verzichtet wurde.

Tabelle 1: Übersicht kantonale Stimmpflichtregelungen

Kanton	Art des Stimmzwang	Busse	Reichweite	Teilnahmepflicht bei	rechtliche Einsetzung	rechtliche Aufhebung	rechtliche Geltungsdauer	faktische (hypothetische) Geltungsdauer
Zürich	obligatorisch	0.50 bis 1.-, später 1.- bis 3.-, bei Gemeindeversammlungen bis zu 50.-	eidgenössisch, kantonal, kommunal	Wahlen, Sachabstimmungen, Gemeindeversammlungen	Gesetz betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. Wintermonat 1869: § 4	ersetzt durch Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. September 1983 (1. Januar 1985 in Kraft)	1869-1984	1869-1971
Bern	-	-	-	-	-	-	-	-
Luzern	-	-	-	-	-	-	-	-
Uri	-	-	-	-	-	-	-	-
Schwyz	-	-	-	-	-	-	-	-
Obwalden	-	-	-	-	-	-	-	-
Nidwalden	-	-	-	-	-	-	-	-
Glarus	fakultativ	1.-	kantonal, kommunal	Wahlen, Sachabstimmungen, Gemeindeversammlungen	Gemeindegesezt vom 15. März 1889: § 10	Gemeindegesezt vom 3. Mai 1992 (in Kraft ab 1. Juli 1994)	1889-1994	1889-1971
Zug	-	-	-	-	-	-	-	-
Fribourg	-	-	-	-	-	-	-	-
Solothurn	-	-	-	-	-	-	-	-
Basel Stadt	-	-	-	-	-	-	-	-
Basel Land	-	-	-	-	-	-	-	-
Schaffhausen	obligatorisch	1.-, seit 1973 3.-	eidgenössisch, kantonal, kommunal	Wahlen, Sachabstimmungen, Gemeindeversammlungen	Wahlgesezt von 1904: Art.9	noch in Kraft	1904-	1904-
Appenzell Innerrhoden	fakultativ	5.-	kommunal	Gemeindeversammlung (Aufforderung zur Landsgemeinde, jedoch ohne Sanktion)	Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlung vom 21. November 1924: Art.4 und Art. 22	Grossratsbeschluss vom 23. Juni 2003	1924-2003	1924-1971
Appenzell Ausserrhoden	fakultativ	10.-	kantonal, kommunal	Landsgemeinde, fakultativ bei Gemeindeversammlungen	Kantonsverfassung vom 26. April 1908: Art. 40, sowie Gesezt über das kantonale Strafrecht vom 27. April 1941: Art. 55	ersetzt durch Kantonsverfassung von 1995 (1. Mai 1996 in Kraft) bzw. Strafrechtgesezt vom 25. April 1982	1908-1995	1908-1971

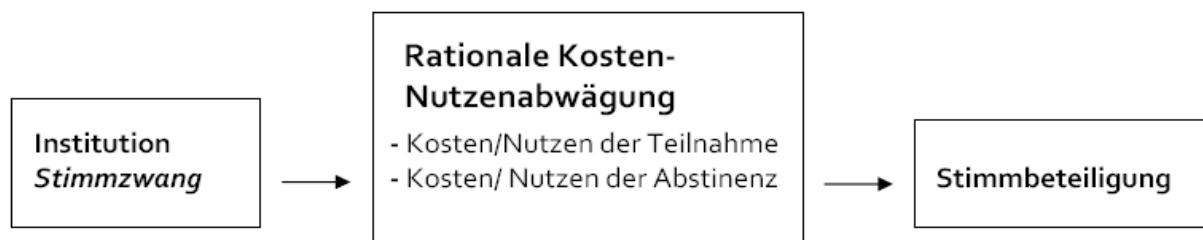
Kanton	Art des Stimmzwang	Busse	Reichweite	Teilnahmepflicht bei	rechtliche Einsetzung	rechtliche Aufhebung	rechtliche Geltungsdauer	faktische (hypothetische) Geltungsdauer
<i>St. Gallen</i>	obligatorisch	2.- bis 5.-	eidgenössisch, kantonal, kommunal	Wahlen, Sachabstimmungen	Gesetz betreffend Volkswahlen und Volksabstimmungen von 1893	ersetzt durch Staatsverwaltungsgesetz von 1994 (per 1. Januar 1995 in Kraft)	1893-1994	1893-1971
<i>Graubünden</i>	fakultativ	von den Gemeinden festzusetzen	kommunal	Gemeindeversammlungen	gemäss Ortsstatuten	kantonal nicht feststellbar	nicht feststellbar	-1971
<i>Aargau</i>	obligatorisch	2.-, bei zweimaligen Gemeindeversammlungen 4.-	eidgenössisch, kantonal, kommunal	Wahlen, Sachabstimmungen, Gemeindeversammlungen (bei Nichterreichen des Verhandlungsquorums oder Abbruch durch Ruhestörung)	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 6. September 1937 (per 30. Oktober 1937 in Kraft): § 1 und § 20	Änderung vom 23. März 1971 (per 1. Juli 1971 in Kraft)	1937-1971	1937-1971
<i>Thurgau</i>	obligatorisch	1.-	eidgenössisch, kantonal, kommunal	Wahlen, Sachabstimmungen, Gemeindeversammlungen	Gesetz betreffend Stimmberechtigung, Wahlverfahren, Volksabstimmung und Entlassung von Beamten vom 24. Mai 1904: § 30	Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen sowie Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden vom 24. April 1984 (per 1. August 1985 in Kraft)	1904-1985	1904-1971
<i>Tessin</i>	fakultativ	max. 3.-	kommunal	Gemeindeversammlungen, zu denen aufgrund ungenügender Beteiligung ein zweites Mal geboten werden musste	legge organica von 1854: Art. 17 (Tobler 1945: 85)			
<i>Waadt</i>	obligatorisch	2.-	eidgenössisch	Sachabstimmungen	loi du 1924 sur l'exercice des droits politiques en matière fédérale, cantonale et communal et referendum communal: Art. 49 und Art. 113	1940-1945 sistiert, gänzliche Aufhebung durch loi du 17 novembre 1948 sur l'exercice des droits politiques (per 1. Januar 1949 in Kraft)	1925-1940, 1945-1948	1925-1940, 1945-1948
<i>Wallis</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>Neuenburg</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>Genf</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>Jura</i>	-	-	-	-	-	-	-	-

3. RATIONAL CHOICE INSTITUTIONALISMUS

3.1. Der *homo oeconomicus*

Rational Choice Theorien haben üblicherweise einen schweren Stand, wenn es darum geht, Beteiligungsquoten von Wahlen und Abstimmungen zu erklären, hat das Modell doch grundsätzlich arge Schwierigkeiten, Partizipationsbereitschaft begründen zu können: Hohe Informations- und Opportunitätskosten gepaart mit einer an null grenzenden Wahrscheinlichkeit die entscheidende Stimme abzugeben, machen den Wahl- und Stimmtakt zu einer zeitaufwändigen und unvernünftigen Handlung, selbst wenn eine klare Präferenz vorliegt (Downs 1957: 260). Und dennoch ist Abstimmen und Wählen ein Massenphänomen, das sich nur unter Hinzunahme von inhärenten Werten rational erklären lässt, denn der klassische nutzenmaximierende *homo oeconomicus* kann weder lernen noch definiert er Situationen in Abweichung von den objektiven Gegebenheiten. Normen spielen für ihn nur insofern eine Rolle, als sie für die Nutzenmaximierung bedeutsam sind (Esser 1993: 236f.).⁸ So kommt auch Anthony Downs als einer der Hauptvertreter der rationalen Schule nicht umhin, die Wahlteilnahme als „Spielregeln der Demokratie“ zu preisen und deren Erhalt als rationales Motiv einzuführen (Downs 1957: 264). Weit weniger Erklärungsnot widerfährt dem Ansatz jedoch in Schaffhausen: Die Busse von drei Franken verändert das individuelle Kosten-Nutzen-Kalkül dahingehend, dass der Stimmbeteiligung monetäre Kosten hinzugefügt werden. Da sowohl die Kosten als auch die Erträge aus der Teilnahme üblicherweise minimal sind, bewirkt diese geringfügige Änderung der Aufwand- und Ertragsstruktur, dass den Schaffhauser Stimmbürgern mehr Nachteile aus der Nichtteilnahme widerfahren als Bürgern der übrigen Kantone. Dabei ist diese Feststellung durchaus nicht deterministisch, sondern probabilistisch zu verstehen. Die Teilnahme wird *wahrscheinlicher*, da die Alternative mit zusätzlichen Kosten verbunden ist: „[...] Die Rationalität der Stimmenthaltung hängt völlig von der Art der Erträge ab, die sich aus der Wahlbeteiligung ergeben.“ (Downs 1957: 256). Mit dem Gang an die Urne werden drei Franken gespart. Gut möglich, dass dabei die Monetarisierung der Wahl, also deren finanzielle Wertschätzung, und insbesondere das negative Vorzeichen im Fall der Abstinenz, zusätzlich einen psychologischen Vorteil zugunsten der Teilnahme generiert. Die monetäre Sanktion bei Nichtteilnahme bietet daher eine rundum rationale Erklärung, weshalb in Schaffhausen die Stimmbürger so viel häufiger an die Urne gehen. Grafisch lässt sich das folgendermassen darstellen:

Abbildung 1: Modell nach *Rational Choice*



⁸ Weitere Versuche das *paradox of voting* mit Rational Choice aufzulösen schlagen fehl, da entweder das zugrunde liegende Menschenbild des *homo oeconomicus* mit sozialen und psychologischen Motivstrukturen angereichert wird (Riker/Ordeshook 1968) oder weil der partizipierende Stimmbürger inkonsequenterweise als „rationaler Narr“ konzipiert wird, der zwar komplexe strategische Überlegungen anstellen kann, dann aber doch nicht fähig ist, den Kosten- und Nutzenaufwand einer Wahl korrekt einzuschätzen (Schwartz 1987).

3.2. Rationalität des Leerstimmens

Die *Rational Choice* Theorie ist darüber hinaus fähig, unter der Bedingung des Stimmzwangs ein weiteres, in der Wissenschaft bislang kaum beachtetes, Wählerverhalten plausibel zu erklären: die Leerstimme. Während in Kantonen ohne Stimmpflicht eine *rationale* Erklärung dafür kaum denkbar ist und höchstens soziale Ächtung für Abstinente eine ansatzweise Begründung liefern kann, weshalb man trotz fehlender Stimmkraft den Urnengang antritt, stellt die Leerstimme für die Schaffhauser schlicht die Wahloption mit den tiefsten Kosten dar. Sie ist in diesem Fall sogar die rationalste Handlungsoption überhaupt, denn mit dem Leereinwurf umgeht der Schaffhauser Stimmbürger zum einen die Busse, die bei einer gewöhnlichen Nichtteilnahme anfallen würde. Zum anderen kann der *homo oeconomicus* – dessen Motivstruktur den Schaffhausern in dieser Erklärung unterstellt wird – durch die Stimmenthaltung auch den kognitiven Entscheidungsaufwand vermeiden. Dadurch wird die Leerstimme zur kostengünstigsten Wahlmöglichkeit, da die Alternativen dem Stimmbürger entweder monetäre oder intellektuelle Ressourcen abverlangen. Unter Annahme der Rationalität sollte es in Schaffhausen also – anders als in Kantonen mit freiwilliger Wahl- und Abstimmungsteilnahme – zu einem häufigeren Gebrauch der Leerstimme kommen (Tobler 1945: 81, 210):

Hypothese 1: *Im Kanton Schaffhausen wird häufiger leer gestimmt als in den Kantonen ohne Stimmpflicht.*

Dass Stimmzwang durchaus Konsequenzen für die korrekte Stimmabgabe hat, bestätigen Beobachtungen aus anderen Staaten, wo die sanktionierte Stimmpflicht in Kraft ist. So verzeichnete Australien mit der Einführung des Stimmzwangs Anfang der 1920er Jahre einen Anstieg der leeren bzw. ungültigen Stimmen um fast fünf Prozentpunkte auf 9.8% (Mackerras/McAllister 1999: 225). In Brasilien, wo seit jeher die Stimmpflicht gilt, erreichte die Ausfallquote zeitweise sogar fast 40% (Power/Timmons Roberts 1995: 796). Während sich die Situation in Australien mit der Einführung eines massiv vereinfachten Wahlsystems zwar verbessert hat, verbleibt der Anteil abgegebener Stimmen, die nichts zum Wahlergebn beitragen, für westliche Demokratien dennoch auf vergleichsweise hohem Niveau (Mackerras/McAllister 1999: 224f.). Ob dies auch für Schaffhausen zutrifft, wird mit der nachfolgenden Untersuchung analysiert, wobei methodische Aspekte zunächst erläutert werden.

3.2.1 Methode, Daten und Überlegungen zur Reliabilität

Zur Überprüfung der Hypothese 1 werden die durchschnittlichen Leerstimmenanteile der Schweizer Kantone aus sämtlichen eidgenössischen Abstimmungen zwischen 1971 (ab Inkrafttreten des Frauenstimmrechts) und 2007 hinzugezogen. Es handelt sich somit um eine Totalerhebung im gewählten Untersuchungszeitraum. Aufgrund der Abspaltung vom Kanton Bern liegen die Daten für den Kanton Jura erst ab 1979 vor.

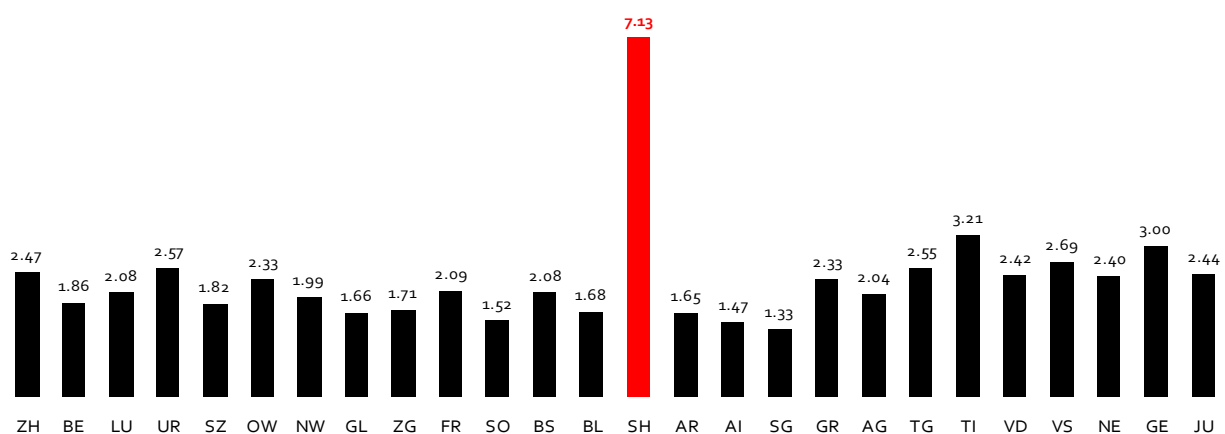
Obwohl nicht mit endgültiger Gewissheit bestimmt werden kann, dass Schaffhausen tatsächlich schon seit der Einführung des Frauenstimmrechts 1971 der einzige Kanton ist, in dem die sanktionierte Stimmpflicht faktisch umgesetzt ist, bietet der gewählte Beginn des Untersuchungszeitraumes die (auch methodisch) bestmögliche Schätzung, deren Fehler allenfalls durch den grossen Untersuchungsumfang etwas korrigiert werden kann. Wie im obigen Kapitel beschrieben, ist eine genaue Bestimmung der

faktischen Geltung der sanktionierten Stimmpflicht in den ehemaligen Stimmzwangkantonen nicht möglich. Es ist jedoch recht plausibel, anzunehmen, dass mit der Einführung des Frauenstimmrechts die strikte Durchsetzung der Stimmpflicht, wo sie später abgeschafft wurde, zu bröckeln begann. Zum einen befanden sich die kantonalen Gesetze über die Wahlen und Abstimmungen grundsätzlich im Wandel. Die Bestimmungen des eidgenössisch eingeführten Frauenstimmrechts verlangten (in den meisten Fällen) nach Korrekturen der kantonalen Gesetze, weshalb die Mehrheit der Kantone das Frauenstimm- und Wahlrecht auf kantonaler und Gemeindeebene kurz vor oder nach der eidgenössischen Abstimmung von 1971 einführte. Der Kanton Aargau hatte diese Gelegenheit benutzt, um zeitgleich mit der Festschreibung des kantonalen Frauenstimmrechts die Stimmpflicht gleich mit abzuschaffen. Zum anderen aber hatte sich mit der Vergrößerung des Elektorats der bereits vorher umstrittene administrative Aufwand der Bussenerhebung und Entschuldigungskontrolle quasi verdoppelt. Es ist also durchaus denkbar, dass im Rahmen der Aufgabe des reinen Männerstimmrechts ein weiterer „alter Zopf“ abgeschnitten wurde und einige Gemeinden trotz noch geltender rechtlicher Grundlage die Stimmpflicht zu vernachlässigen begannen. Die Ausbreitung dieser rechtswidrigen Praxis führte letztendlich, wenn auch viel später, zur rechtlichen Aufhebung des Stimmzwangs.⁹ Für die Untersuchung kann daher aus vernünftigen Gründen geschlossen werden, dass die Zeitspanne zwischen 1971 und 2007 einen zugleich reliablen und aktuellen Vergleichshorizont bietet. Mit dem gewählten Untersuchungszeitraum kann ausserdem allfälligen latenten, insbesondere geschlechtsspezifischen Einflüssen im Zusammenhang mit dem ausschliesslichen Männerstimmrecht vorgebeugt werden, da sämtliche Abstimmungen, die in der Untersuchung berücksichtigt werden, beide Geschlechter an die Urne zugelassen haben.

3.2.2. Ergebnisse

Die Ergebnisse, dargestellt in Abbildung 2, zeigen deutlich, dass Schaffhausen über einen signifikant höheren Leerstimmenanteil verfügt. Als einziger Stimmzwangkanton hebt er sich mit 7.13% ausgewiesenen Leerstimmen klar von den anderen Kantonen ab. Während die übrigen Kantone eine homogene Gruppe darstellen (allenfalls mit einem leichten Bias für die lateinische Schweiz), deren maximale Differenz weniger als 2% beträgt und im Durchschnitt 2.14% Leerstimmen aufweist, findet sich Schaffhausen auf einem deutlich höheren Niveau wieder, das rund 5% über dem restschweizerischen Durchschnitt liegt.

Abbildung 2: Durchschnittliche kantonale Leerstimmenanteile bei allen eidgenössischen Abstimmungen zwischen 1971 – 2007



Damit hat sich Hypothese 1 bestätigt. Das modifizierte Kosten-Nutzen-Kalkül unter Stimmzwang führt in Schaffhausen offenbar zu einer häufigeren Anwendung des Leereinwurfs. Ebenso lassen sich bezüglich Leerstimmen in den ehemaligen Stimmzwangkantonen keine nachhaltigen Tendenzen feststellen.

3.3. Inflation als Strafmilderung

Für den rationalen Schaffhauser Stimmbürger, dessen Motivstruktur folgend noch immer zur Debatte steht, ist der Gang an die Urne direkt abhängig vom Nutzen von drei Franken, die er bei der Teilnahme einspart. Übersteigen die Vorteile einer Abstinenz den Nutzen dieser drei Franken, wird er sich nicht an die Urne bemühen. Während die Höhe der monetären Sanktion bis auf die erste und einzige Anpassung 1973 konstant geblieben ist, lässt sich dies über den realen Geldwert des Frankens nicht sagen. Inflationsbedingt ist sein Wert kontinuierlich geschwunden, so dass heute drei Franken eine weit geringere Kaufkraft besitzen als noch 1973. Verliert der Franken seinen Wert, verliert der rationale Stimmbürger unter Stimmzwang seine Motivation zur Teilnahme. Dass die Vorteile der Abstinenz die Nutzen der Beteiligung übersteigen, wird mit zunehmendem Wertverlust des Frankens immer wahrscheinlicher. So ist für den Schaffhauser Stimmbürger der Nutzen der Busseneinsparung durch die Wahl- bzw. Abstimmungsteilnahme von der Inflation abhängig: Sinkt der reale Geldwert der Busse, sinkt der Grenznutzen der Teilnahme und damit auch deren Wahrscheinlichkeit. Unter Stimmzwang besteht daher ein Zusammenhang zwischen Stimmbeteiligung und Inflation:

***Hypothese 2:** Je höher die Inflation, umso geringer die Stimmbeteiligung in Stimmzwangkantonen.*

Bislang hat keine mir bekannte Studie den postulierten Zusammenhang mit Bezug auf die Unterschiede bei Stimmzwang untersucht. Einzig anzufügen sind allenfalls Power und Timmons Roberts (1995), die für das ebenfalls stimpflichtige Brasilien unter anderem untersucht haben, welchen Einfluss ökonomische Faktoren auf den Anteil ungültiger Stimmen ausüben. In ihrem finalen Modell identifizieren sie einen signifikanten Effekt der Inflation auf die ungültigen Stimmen (Power/Timmons Roberts 1995: 814). Nichtsdestotrotz ist die Situation mit der Schweiz jedoch kaum vergleichbar. Vor allem aber verpasst die Studie das oben erläuterte Argument, dass der sinkende Geldwert hinsichtlich der monetären Abstinenzbusse strafmildernd wirkt und so die Busse bereitwilliger in Kauf genommen wird, die ja – wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt – durch die Leerstimme gerade vermieden wird. So bietet die Schweiz mit ihren 26 subnationalen Vergleichsfällen die wohl einzigartige Möglichkeit zu beobachten, wie sich behördlicher Stimmzwang – *all else equal* – auf das rationale Kalkül auswirkt, wenn die Abstinenzsanktion an Wert verliert.

3.3.1. Indikatoren, Daten, Methode

Die Überprüfung der Hypothese wird mit einer Korrelationsanalyse der beiden Variablen unternommen. Dazu wird zunächst die Inflation mit dem vom Bundesamt für Statistik ausgewiesenen Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) gemessen, welcher für die Schweiz seit 1914 monatlich berechnet wird und als wichtigster Indikator für die Messung der Teuerung gilt. Der LIK misst die Preisentwicklung anhand des sogenannten Warenkorb, welcher die wichtigsten von den privaten Haushalten konsumierten Waren und Dienstleistungen beinhaltet. Die erfassten Preise der Waren und Dienstleistungen werden für die

Indexberechnung mit den Preisen der gleichen Produkte zum Basiszeitpunkt verglichen. Dieser Basiszeitpunkt wird angesichts des zeitlich weit zurückreichenden Datenhorizonts auf 1914 gesetzt. Jedem Abstimmungstermin wird anschliessend der entsprechende Monatswert des KPI zugewiesen. In einer Pearson'schen Korrelation werden die kantonalen Stimmbeteiligungen mit dem KPI-Wert zum Abstimmungszeitpunkt verglichen. In die Untersuchung aufgenommen wurden sämtliche eidgenössischen Abstimmungen in den drei betrachteten Zeiträumen 1925-2007, 1925-1971 und 1971-2007. Die drei gewählten Zeithorizonte widerspiegeln zum einen die Gesamtheit der verlässlichen Abstimmungsdaten, andererseits sollen mit dem Break bei 1971 allfällige Veränderungen des Zusammenhangs bei den ehemaligen Stimmzwangskantonen vor und nach der angenommenen Abschaffung der sanktionierten Stimmpflichtpraxis ersichtlich werden.¹⁰ Entscheidend für die Bestätigung bzw. Ablehnung der Hypothese ist jedoch der finale Schritt der Untersuchung, in welchem die Ergebnisse der Korrelationsanalyse einem zweiseitigen Wilcoxon-Rangsummentest unterzogen werden. Es handelt sich hierbei um eine nicht-parametrische Teststatistik, welche die Mediane zweier unabhängiger Zufallsgrössen miteinander vergleicht. Ähnlich einer *Analysis of Variance* (ANOVA) wird überprüft, ob die Werte der einen Gruppe ([ehemalige] Stimmzwangskantone) sich statistisch signifikant von den Werten der anderen Gruppe (Kantone ohne Stimmzwangerfahrung) unterscheiden. Anhand des erhaltenen p-Wertes kann wie bei Experimenten mit Behandlungs- und Kontrollgruppe bestimmt werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit das *treatment* (Stimmzwang) einen signifikanten Effekt in der betrachteten Grösse herbeigeführt hat. Die Vorteile des Wilcoxon-Tests liegen in seiner Unabhängigkeit von normalverteilten Daten und seiner relativen Verlässlichkeit selbst bei einer geringen Anzahl Fälle. Beides trifft für diese Untersuchung zu. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in Tabelle 2 zusammengefasst:

¹⁰ Da die Stimmbeteiligung von sehr vielen verschiedenen Faktoren, die hier allerdings nicht zur Debatte stehen, abhängt, halte ich die Analyse mittels einfacher Pearson'scher Korrelation für am zweckmässigsten. Ich bin mir der Einschränkungen bewusst, verweise aber auf die Eindeutigkeit der Daten und die Ergebnisse des anschliessend durchgeführten Wilcoxon-Rangsummentests.

Tabelle 2: Kantonale Korrelationen zwischen Stimmbeteiligung bei eidgenössischen Abstimmungen und Konsumentenpreisindex

	<i>Pearson's R</i> 1925-2007 <i>N = 447</i>	<i>Pearson's R</i> 1925-1971 <i>N = 130</i>	<i>Pearson's R</i> 1971-2007 <i>N = 317</i>
<i>I. Kanton mit aktuellem Stimmzwang</i>			
Schaffhausen	-0.86***	-0.66***	-0.60***
<i>II. Kantone mit früherem allgemeinem, obligatorischem Stimmzwang</i>			
Aargau	-0.78***	-0.79***	-0.00
St. Gallen	-0.66***	-0.78***	0.15***
Thurgau	-0.79***	-0.67***	-0.29***
Zürich	-0.63***	-0.47***	0.07
Waadt	-0.33***	-0.82***	0.33***
<i>III. Kantone mit früherem selektivem, fakultativem Stimmzwang</i>			
Glarus	-0.61***	-0.54***	-0.00
Appenzell Ausserrhoden	-0.57***	-0.65***	0.35***
Appenzell Innerrhoden	-0.39***	-0.75***	0.08
Graubünden	-0.67***	-0.59***	-0.10*
<i>IV. Kantone ohne Stimmzwangerfahrung</i>			
Bern	-0.04	-0.27***	0.22***
Luzern	-0.04	-0.25***	0.20***
Zug	0.12**	-0.22**	0.10*
Uri	-0.64***	-0.17*	-0.31***
Schwyz	-0.15***	-0.27***	0.23***
Obwalden	-0.07	-0.34***	0.20***
Nidwalden	-0.27***	-0.01	0.07
Solothurn	-0.14***	-0.31***	0.15***
Basel-Stadt	0.18***	-0.49***	0.57***
Basel-Land	-0.15***	-0.40***	0.23***
Tessin	0.15***	-0.34***	0.10*
Wallis	-0.11**	-0.36***	-0.04
Jura	0.15**	-	0.15**
Fribourg	-0.05	-0.47***	0.28***
Neuenburg	-0.00	-0.27***	0.35***
Genf	0.27***	-0.42***	0.54***
Total	-0.26***	-0.31***	0.11***
<i>p-Wert des zweiseitigen Wilcoxon-Rangsummentests</i>	0.0001***	0.0000***	0.0668* (ohne SH: 0.1188)

* ($p < 0.1$), ** ($p < 0.05$), *** ($p < 0.01$)

3.3.2. Ergebnisse

Aus Tabelle 2 geht zunächst hervor, dass sehr viele der aufgelisteten Korrelationen auf dem hohen Niveau von 1% signifikant sind, was angesichts der hohen Anzahl an Beobachtungspaaren nicht weiter überrascht. Bei der genaueren Betrachtung fällt auf, dass Schaffhausen als einziger Kanton mit

durchgehender Stimmpflicht in allen drei Untersuchungszeiträumen eine starke, wenn auch leicht schwächer werdende Korrelation der beiden Variablen mit dem erwarteten negativen Vorzeichen aufweist. Und während in Spalte 1925-1971 auch die ehemaligen Stimmzwangskantone einen beachtlichen Vorsprung haben auf die Mehrzahl der übrigen Kantone ohne Stimmpflicht, und ihre institutionelle Vergangenheit auch bei der Betrachtung des gesamten Zeitraums 1925-2007 noch immer nachwirkt, schwindet der Zusammenhang 1971-2007 mit der faktischen Abschaffung der Stimmpflicht markant, teilweise bis zur Insignifikanz oder wird sogar leicht positiv. So lässt sich bereits nach dieser visuellen Inspektion der Resultate feststellen, dass alle Stimmzwangskantone in den für die Stimmpflicht relevanten Untersuchungszeiträumen 1925-2007 und 1925-1971 den erwarteten negativen Zusammenhang zwischen Inflation und Stimmbeteiligung deutlich aufweisen, wo hingegen die Kantone ohne Stimmzwangserfahrung über eine wesentlich schwächere Beziehung verfügen. Uri (1925-2007: $r = -0.64$), Basel-Stadt (1925-1971: $r = -0.49$), Fribourg (1925-1971: $r = -0.47$) und Genf (1925-1971: $r = -0.42$) sind hierbei als Ausreisser zu vermerken.¹¹ Während für den gesamten Untersuchungszeitraum 1925-2007 die vermuteten Zusammenhänge beinahe ausnahmslos in der durch Hypothese 2 vorhergesagten Weise zutreffen, zeigt die Aufspaltung in die Teilabschnitte 1925-1971 und 1971-2007, dass bis 1971 die Beziehung zwischen Inflation und Stimmbeteiligung für alle Kantone negativ ist, obwohl dies aufgrund der schwachen Korrelationen bei den Kantonen ohne Stimmzwangserfahrung eher zu vernachlässigen ist.¹² Jedoch ist seit 1971 sowohl bei den ehemaligen Stimmzwang- als auch bei denjenigen Kantonen, welche nie irgendeine Form des Zwangs zur Abstimmteilnahme gekannt haben, die Tendenz feststellbar, dass der negative Zusammenhang zwischen Inflation und Stimmbeteiligung noch deutlicher verblasst oder sogar leicht positiv wird.

Dass im Zeitraum 1971-2007 die Korrelationen schwächer werden, lässt sich möglicherweise damit erklären, dass die in den Siebzigern in vielen Kantonen vorgenommenen gesetzlichen Anpassungen die Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe sowie liberalere Urnenöffnungszeiten hervorgebracht haben, die ihrerseits weniger mit den Arbeitszeiten der Stimmbürger konkurrieren. War verlorene Arbeitszeit bisher ein Hinderungsgrund, so ist die Nichtteilnahme aus wirtschaftlichen Gründen ein vernachlässigbarer Faktor geworden und der Zusammenhang mit der Inflation daher nichtig. Eine mögliche Erklärung dafür, dass die Beziehung zwischen Inflation und Stimmbeteiligung 1971-2007 vielerorts sogar ins Positive umgeschlagen ist, könnte sein, dass die inflationäre Wirtschaftslage samt ihren Konsequenzen für die Bevölkerung zu einem vermehrt expressivem Verhalten an der Abstimmurne geführt hat. Je stärker also die Inflation, umso grösser das Bedürfnis der Stimmbürger sich in Form der Stimmabgabe dazu zu äussern. Zu überprüfen wäre diese These allenfalls mit der Untersuchung von finanzpolitischen Vorlagen, welche in Zeiten starken Geldwertverlustes und des damit verbundenen wirtschaftlichen Drucks auf die Bevölkerung besonders hohe Abstimmeteiligungen voraussagen würde.

¹¹ Die Diskrepanz zwischen rechtlicher und faktischer Aufhebung der Stimmpflicht wurde auch in dieser Analyse berücksichtigt. Ein Vergleich der Korrelationen zwischen der faktischen und rechtlichen Stimmzwangsgeltung für die einstigen Stimmzwangskantone wurde vorgenommen, ist hier aber nicht aufgeführt. Wesentliche Richtungsänderungen sind dabei keine zu vermerken, allerdings weisen einzelne Zusammenhänge, z.B. die des Kantons Appenzell Innerrhoden, veränderte Korrelationsstärken auf.

¹² Benninghaus (2002: 222) rät bei der Interpretation von Pearson's r zu Zurückhaltung und mahnt, dass ein r von 0.3 ein R^2 von 0.09 erzeugt und daher nur gerade 9% der Variation der einen durch die jeweils andere Variable erklärt wird.

Kritiker mögen einwenden, dass der demonstrierte Zusammenhang zwischen Inflation und Stimmbeteiligung aufgrund fehlender Kontrollvariablen ein rein statistischer sei, keine Relevanz in der Wirklichkeit besitze und sowieso nur deshalb zustande komme, weil aus unabhängigen Gründen die Stimmbeteiligung über die Jahre kontinuierlich gesunken und die Inflation gleichzeitig gestiegen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass gesamtschweizerisch zwar eine negative Tendenz für die Stimmbeteiligung feststellbar ist, jedoch auf kantonaler Ebene, wie aus den Grafiken zur kantonalen Stimmbeteiligungsentwicklung in Kapitel 2.3. hervorgeht, durchaus eine differenziertere Bilanz gezogen werden muss. Darüber hinaus ist die Feststellung, dass der postulierte Zusammenhang vor allem bei Stimmzwangskantonen in signifikanter Weise zustande kommt, ein starkes Indiz dafür, dass es sich bei der Beziehung zwischen Stimmbeteiligung und Inflation nicht um ein rein statistisches Phänomen handelt, sondern um einen Sachverhalt, dessen theoretische Begründung in der empirischen Realität Bestätigung findet. Einwände, die auf eine latente, unbeobachtete Gemeinsamkeit der Stimmzwangskantone als Grund für den beobachteten Effekt abzielen, können dadurch entkräftet werden, dass die Unterscheidung zwischen Stimmzwangskanton und Kanton mit freiwilliger Abstimmungsteilnahme eine dichotome Variable erzeugt, die sich kaum mit einer bekannten Grösse, auch nicht aus der Gruppe der „üblichen Verdächtigen“ wie z.B. Sprache, Konfession oder Urbanisierungsgrad, deckt. Insofern kann mit Blick auf die deutlichen Unterschiede zwischen den Kantonen mit und ohne Stimmzwang hinsichtlich des negativen Zusammenhangs von Inflation und Stimmbeteiligung geschlossen werden, dass der Effekt nicht auf eine unbeobachtete latente Variable zurückgeführt werden muss, sondern tatsächlich mit der Institution Stimmzwang zusammenhängt. Vor allem aber bestätigen die p-Werte des Wilcoxon-Rangsummentests, dass in den für die Stimmpflicht relevanten Datenhorizonten 1925-2007 und 1925-1971 hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Inflation und Stimmbeteiligung in der Tat signifikante Unterschiede zwischen den Stimmzwangskantonen einerseits und den Kantonen ohne Stimmpflichtererfahrung andererseits bestehen. Diese statistische Evidenz bestätigt, dass sich die Kantone in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Inflation und Stimmbeteiligung zurecht in die beiden Gruppen Stimmzwangskantone und Nicht-Stimmzwangskantone einteilen lassen. Umgekehrt fällt in Übereinstimmung mit der Hypothese die Signifikanz des Wilcoxon-Rangsummentests für die Periode 1971-2007 unter das in den Sozialwissenschaften übliche 95%-Niveau – dies sogar noch deutlicher, wenn Schaffhausen als einziger verbliebener Stimmzwangskanton dabei ausser Acht gelassen wird. Grund dafür ist, dass die Einteilung der Kantone in Stimmzwang- und Nicht-Stimmzwang-Kantone nach Abschaffung der Stimmpflicht 1971 ihren Sinn verliert. Experimentell gesprochen kriegt seit 1971 nur noch Schaffhausen das „Treatment Stimmzwang“, alle anderen Kantone gehören zur Kontrollgruppe und unterscheiden sich hierin nicht mehr. Mit der Aufhebung der monetären Abstinenzbusse entfällt nämlich die Motivation, bei hoher Inflation nicht abstimmen zu gehen. In Konsistenz mit der Hypothese darf daher kein signifikanter Unterschied zwischen den nun *ehemaligen* Stimmzwangskantonen und den Kantonen ohne jegliche Stimmzwangerfahrung mehr festgestellt werden, der in der Tat auch nicht vorliegt. Mit anderen Worten führt die inflationsbedingte Abwertung der Sanktion in Stimmzwangskantonen nicht nur zu einer Neubesinnung über die Befolgung der Teilnahmenorm, sondern bringt auch ein Stimmverhalten hervor, das sich deutlich von demjenigen der Kantone ohne sanktionierte Teilnahmepflicht abhebt. Der Zusammenhang zwischen Inflation und Stimmbeteiligung ist damit ein

interaktiver, der mit der Variable Stimmzwang als Vorbedingung eine recht verlässliche Vorhersage über die Existenz eines solchen Zusammenhangs ermöglicht. Hypothese 2 kann damit angenommen werden.

Dass Inflation bei Stimmzwang zu einem häufigeren Verstoss gegen die Teilnahmepflicht führt, ist als klarer Triumph des rationalen Kalküls zu werten. Doch entscheidet auch hier eine gewonnene Schlacht nicht den gesamten Krieg, denn das rationale Stimmbürger-Modell hat einige Schwächen und gerät angesichts einiger interessanter Tatsachen zumindest in Schaffhausen – dem letzten Mohikaner unter den Stimmzwangkantonen – in erheblichen Erklärungsnotstand.

3.4. Kritik am *Rational Choice* Modell

Es gibt begründete Zweifel daran, ob das beschriebene rationale Modell für Schaffhausen tatsächlich Gültigkeit besitzt. Einige Zusatzinformationen über die Modalitäten der Schaffhauser Stimmpflicht produzieren nämlich stossende Widersprüche, die mit rationalen Argumenten nicht ohne Weiteres aufgelöst werden können. Den ersten Einwand liefert *Rational Choice* selbst: Die Höhe der Busse reicht heutzutage aufgrund der ausgebliebenen Anpassung an die Inflation kaum noch aus, um von einem klaren Vorteil zu sprechen, der die Kosten einer Wahl rechtfertigen könnte. Denn wird der Zeit- und Ressourcenaufwand des Urnengangs grösser eingeschätzt als die negativen Folgen des Verlustes von drei Franken (wovon in den meisten Fällen auszugehen ist), so sollte der rationale Schaffhauser Stimmbürger der Abstimmung bzw. Wahl trotz Stimmpflicht eigentlich fernbleiben.

Der zweite Einwand besteht in der Tatsache, dass es in Schaffhausen möglich ist, den Stimmrechtsausweis zusammen mit den übrigen Wahl- oder Abstimmungsunterlagen bis zu drei Tage nach dem Abstimmungstermin an die Gemeinde zu retournieren. Die Rückgabe zieht als Folge dessen keine weiteren Konsequenzen mit sich; die Abstinenzbusse entfällt. Natürlich kann man diesem Argument entgegenhalten, dass der Aufwand der Retournierung sich in ungefähr mit dem einer tatsächlichen Stimmabgabe deckt – von den Informationskosten einmal abgesehen, da zum Beispiel Heuristiken diese erheblich senken. Doch trotz der Ausgeglichenheit der Kosten dieser beiden Alternativen, besteht in Schaffhausen eine klare Tendenz zur Beteiligung.

Ein dritter Einwand, der die Annahme der Rationalität des Schaffhauser Stimmbürgers herausfordert, ist die Tatsache, dass in den meisten Schaffhauser Gemeinden aus nur allzu verständlichen Kostengründen keine Beteiligungen zu Abstimmibussen durchgeführt werden. Wer sich also gegen die Teilnahme entscheidet, kann faktisch selbst entscheiden, ob er die Sanktion auch tatsächlich verbüsst. Ein *homo oeconomicus* würde erwartungsgemäss opportun handeln und die Busse nicht bezahlen. Wären die Schaffhauser auch in letzter Konsequenz rationale Nutzenmaximierer, so müsste die Zahlungsmoral für Stimmabstinenzbusse schlecht ausfallen. Gemäss Informationen der verschiedenen Schaffhauser Gemeinden ist dem jedoch nicht so. Zwar werden die Stimmibussen nur einmal jährlich und in gewissen, ganz kleinen Gemeinden zusammen mit anderen Gemeindegebühren wie Wasser, Abfallgrundgebühren oder Holzbezug fakturiert, doch belaufen sich die Abschreibungen auch in den grösseren Gemeinden mit separater Rechnungsstellung im Rahmen von lediglich ungefähr zehn Prozent.

Letztendlich gelangt die rationale Denkschule auch unter der Bedingung der sanktionierten Stimmpflicht an die Grenzen ihrer Erklärungskraft, in Schaffhausen nicht zuletzt deshalb, weil von einem eigentlichen

„Zwang“ gar nicht (mehr) gesprochen werden kann. Ein ganz ähnliches Fazit ziehen auch Riklin und Kley (1981: 63), welche zum Schluss kommen, dass die niedrige Busse die Bürger heute wohl kaum noch beeindrucken könne. Unangenehmer sei für Stimmabstinenten stattdessen die „Schande“, als solche erkannt und registriert zu werden. Diese Feststellung halte ich für einen entscheidenden Punkt: Wenn soziale Ächtung tatsächlich die aussergewöhnliche Höhe der Schaffhauser Stimmbeteiligung erklären kann, dann muss die dahinter stehende soziale Norm, die gebietet an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, zweifelsohne in Schaffhausen stärker ausgebildet sein als in den übrigen Kantonen. Der Grund, weshalb die Stimmbürger der anderen Kantone nicht in gleichem Masse Gebrauch von ihrem Stimmrecht machen, wäre damit der, dass sie im Unterschied zu Schaffhausen keine (bzw. eine zu weit zurückliegende) Normensozialisation via Stimmzwang erhalten haben, womit wir mitten in der Argumentation des soziologischen Institutionalismus stecken.

4. DER SOZIOLOGISCHE INSTITUTIONALISMUS

4.1. Der *homo sociologicus*

Das oft als Gegenthese zu *Rational Choice* verstandene soziologische Modell, das den Menschen als wertrationalen *homo sociologicus* sieht, liefert eine mögliche Alternativerklärung für das Phänomen des Schaffhauser Stimmwunders und vermag explanatorische Lücken der obigen Theorie zu schliessen. Gemäss diesem Ansatz ist das menschliche Handeln sozial konstruiert und motiviert und gründet auf weit komplexeren Zusammenhängen als schlichten Kosten-Nutzen-Kalkülen. So folgt die Selektion des Handelns den Vorgaben der gesellschaftlichen Institutionen, indem Menschen so handeln, wie die Normen – soziale Regeln und Rollen – es von ihnen verlangen (Esser 1993: 231). Einen entscheidenden Vorteil geniesst diese Theorie insbesondere in der Erklärung der Partizipation an sich. Wo *Rational Choice* sich behelfsweise damit rettet, indem die Aufrechterhaltung der Demokratie als motivierender Nutzen der Wahl identifiziert wird (Downs 1957: 262-264), gelingt es dem soziologischen Ansatz, die Teilnahme durch sozial konditioniertes Verhalten zu erklären. Im Sozialisationsprozess übernimmt der Mensch die Normen, Werte, Regeln, Einstellungen, Denk- und Verhaltensmuster der Gesellschaft, in die er hineingeboren wurde (Wasmuth: 2003: 403). Diese Werthaltungen werden während der Kindheit in der primären und im Erwachsenenleben in der tertiären, vor allem aber während der Adoleszenz in der sekundären Sozialisationsphase erworben und sind danach auch recht stabil (Inglehart 1977: 23). Eine Veränderung des erlernten Wertesystems entsteht auf der Ebene des Individuums nur noch in Ausnahmefällen durch den Erwerb eigener, den Werten zuwider laufender Erfahrungen. Auf aggregiertem Niveau passiert der Wertewandel mittels Generationenwechsel, durch welchen die vormals erlernten Werte und Normen der schwindenden Generation allmählich verloren gehen (Pappi 2003: 587). Dadurch entsteht ein so genannter *Kohorteneffekt*, womit die zeitliche Verzögerung des Wertewandels in der Gesellschaft gemeint ist (Seitz 1997: 135f.).

Grundsätzlich ist die allgemeine Sozialisation nicht von der politischen zu trennen und ist von ihr auch kaum unterscheidbar, da die politische Sozialisation auf Basis der allgemeinen erfolgt (Seitz 1997: 114). Das Stimmverhalten – also auch, ob man überhaupt stimmen geht – wird nach dieser Theorie mit den entsprechenden, relativ früh erworbenen sozialen Verhaltensmustern erklärt, die einer Reihe von

politischen (aber auch historischen und kollektiven) Erfahrungen der Gesellschaft, z.B. Stimmzwang, zu Grunde liegen (Verba 1969: 553f.). Die Befolgung der erlernten Teilnahmenorm resultiert dabei aus dem Antrieb des sozialisierten Individuums, soziale Sanktionen zu vermeiden. Dadurch wird das regelkonforme Handeln als befriedigend empfunden (Baumgart 2008: 82).¹³ Der Einzelne schlüpft dabei in eine Rolle – die des pflichtbewussten Staatsbürgers –, dessen Wertorientierung nach und nach zu seiner eigenen wird, so dass die Erfüllung der Rollenerwartung selbst zum Motiv der Handlung wird (Tillmann 1989: 93). So sieht der Soziologe Talcott Parsons die Sozialisation als „*Erwerb derjenigen Orientierungen, die für ein befriedigendes Rollenhandeln erforderlich sind*“ (Parsons 1951: 205). Pierre Bourdieu spricht in diesem Zusammenhang von *inkorporiertem Kulturkapital*, wenn Dispositionen via Verinnerlichungsprozess in einen dauerhaften „Habitus“ übergehen, der seinerseits weder kurzfristig erworben werden noch schnell verloren gehen kann (Bourdieu 1992: 218ff.).

So ist es denkbar, dass der Stimmzwang via Sozialisation der Masse eine politische Kultur hervorgebracht hat, welche den Wahlakt als selbstverständlich, wenn nicht sogar als inhärenten Wert geformt hat. Die regelmässige Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ist damit Teil eines Wertesystems, das seinen Mitgliedern diese Handlungsoption als alternativlos und natürlich erscheinen lässt (Seitz 1997: 264). Dieses Wertesystem kann unter dem Begriff der politischen Kultur¹⁴ zusammengefasst werden. Sie stellt ein Set an politischen Werten und Normen dar, deren Inhalte unter anderem durch politische Institutionen wie dem Stimmzwang vermittelt werden (Meier/Rosenmund 1978: 3). So ist die Selbstverständlichkeit zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen möglicherweise eine durch die Stimmpflicht sozialisierte Norm der staatsbürgerlichen Tugend, die Teil der politischen Kultur Schaffhausens geworden ist.

Konkret wird dem rationalen Modell also eine Synthese von Sozialisationstheorien und Ronald Ingleharts Wertewandeltheorie gegenübergestellt, durch die einerseits erklärt wird, wie der Werteerwerb durch Institutionen zustande kommt und die andererseits begründen kann, wie sich der Wandel aufgrund der Persistenz von Werten anhand Generationenablösungen vollzieht.

4.2. Auswirkungen der Aufhebung der Stimmpflicht

Gemäss der Sozialisationshypothese (u.a. Inglehart 1977) bleiben Werte, die während der Adoleszenz erworben wurden, auch im Erwachsenenleben relativ stabil, was bedeutet, dass die Teilnahmenorm, die mit der politischen Institution erworben wurde, nicht an die rechtliche Geltung der Institution gebunden ist, sondern an ihre Internalisierung durch die Bürger. Die politische Beteiligung wäre somit keine rechtliche, sondern vielmehr eine soziale Pflicht. Gerade für die generelle Bereitschaft zur politischen Partizipation scheinen neuere Untersuchungen die Persistenz früh erworbener Dispositionen zu belegen (Reinders 2001). Ob Stimmzwang tatsächlich *nachhaltig* eine aktivere politische Kultur hervorbringt, kann die Betrachtung ehemaliger Stimmzwangskantone liefern. Trifft die Beständigkeit der erworbenen Werte unter Stimmzwang zu, so sollte sich bei Aufhebung der Stimmpflicht erst mit der Zeit eine Abflachung der Stimmbeteiligung einstellen. Stimmbürger, die den Stimmzwang noch erlebt haben, werden nach wie

¹³ In Freud'schem Vokabular benennt Parsons dafür die Bedingung, dass die Triebe des „Es“ überformt werden und stattdessen soziale Erwartungen an deren Stelle treten (Parsons 1951: 42).

¹⁴ oder auch Bürgerkultur, welche hier synonym für politische Kultur verwendet wird.

vor öfter an die Urne gehen. Mit fortschreitender zeitlicher Distanz zum Stimmzwang nimmt jedoch die Zahl dieser Alterskohorten ab und damit auch die kollektive Erinnerung an die unter Stimmzwang erlernte Norm der Teilnahmepflicht. Daraus entwickle ich folgende Hypothese:

Hypothese 3: *Nach Aufhebung der Stimmpflicht nimmt die Stimmbeteiligung nicht sofort ab, sondern gleicht sich schrittweise mit zunehmender zeitlicher Distanz zu diesem Ereignis der Stimmbeteiligung der Kantone ohne Stimmzwang an.*

4.2.1. Fälle, Daten, Methode

Zur Überprüfung der Hypothese werden die Stimmbeteiligungen der ehemaligen obligatorischen Stimmzwangkantone *Aargau, Thurgau, St. Gallen, Zürich* und *Waadt* hinzugezogen, welche über die Gemeinsamkeit der Reichweite des Stimmzwangs hinaus, bis auf die *Waadt*, eine geografisch gesehen recht homogene Untersuchungsgruppe bilden. Damit können allfällige latente Variablen, die sich entlang eines geografischen Gradienten ausprägen, relativ konstant gehalten werden. Als Datengrundlage dienen sämtliche eidgenössischen Abstimmungen aus den Jahren 1925 bis 2007. Die visuelle Aufbereitung der Daten bietet sich als zweckmässigstes Mittel für diese Untersuchung an. Hierbei wird die Stimmbeteiligung des jeweiligen Kantons mit der des gesamtschweizerischen Mittels in einem Flächendiagramm mit Zeitachse verglichen, so dass die Differenz ersichtlich wird. Trifft die Hypothese zu, erhebt sich die kantonale Stimmbeteiligung auch nach Abschaffung der Stimmpflicht noch eine Weile lang über die gesamtschweizerische. Stimmt der vermutete Zusammenhang jedoch nicht, so verschwindet die kantonale Beteiligungsquote abrupt nach Abschaffung der Stimmpflicht hinter der gesamtschweizerischen und taucht höchstens sporadisch wieder auf.

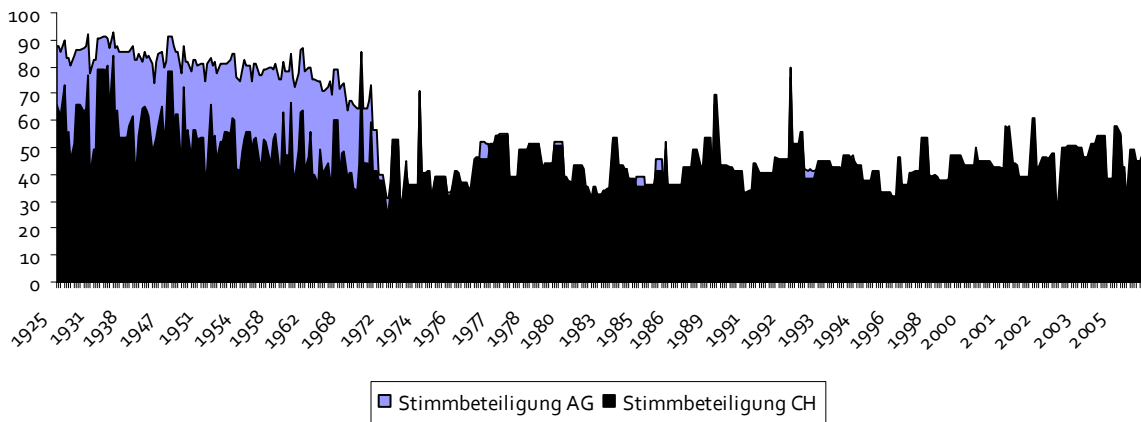
Durch das quasi-experimentelle Design auf subnationaler Ebene soll mit den Ergebnissen dieser Untersuchung eine Prognose darüber gemacht werden können, was in Schaffhausen passieren wird, sollte der Stimmzwang einst abgeschafft werden.¹⁵ Kann die Hypothese angenommen werden, ist dies ein erstes Indiz für den soziologischen Wirkungsmechanismus. Muss sie hingegen abgelehnt werden, spricht das wiederum für die rationalen Motive. Denn folgt man der Logik von *Rational Choice* über die *Dauer der Stimmpflicht* hinaus, so sollten sich ihre postulierten Effekte – die hohe Stimmbeteiligung und auch der vermehrte Gebrauch der Leerstimme – unmittelbar nach ihrer Aufhebung einstellen, da den entsprechenden rationalen Motiven die Grundlage entzogen wurde. Insofern ist Hypothese 3 durchaus als Gegenhypothese zu *Rational Choice* zu verstehen.

¹⁵ Voraussetzung für die Prognose ist jedoch die Annahme, dass der Stimmzwang in allen Kantonen, in denen er eingeführt war, dieselbe Wirkung auf die Motivstruktur der Bürger entfaltet hat – welche auch immer das sein mag.

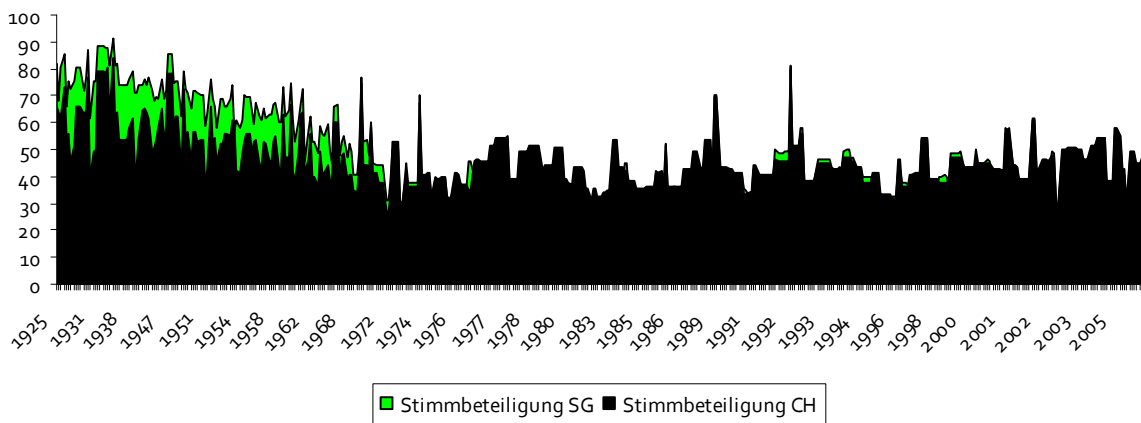
4.2.2. Ergebnisse

Abbildung 3: Vergleich der Stimmbeteiligungen ehemaliger obligatorischer Stimmzwangskantone bei eidgenössischen Abstimmungen 1925 - 2007

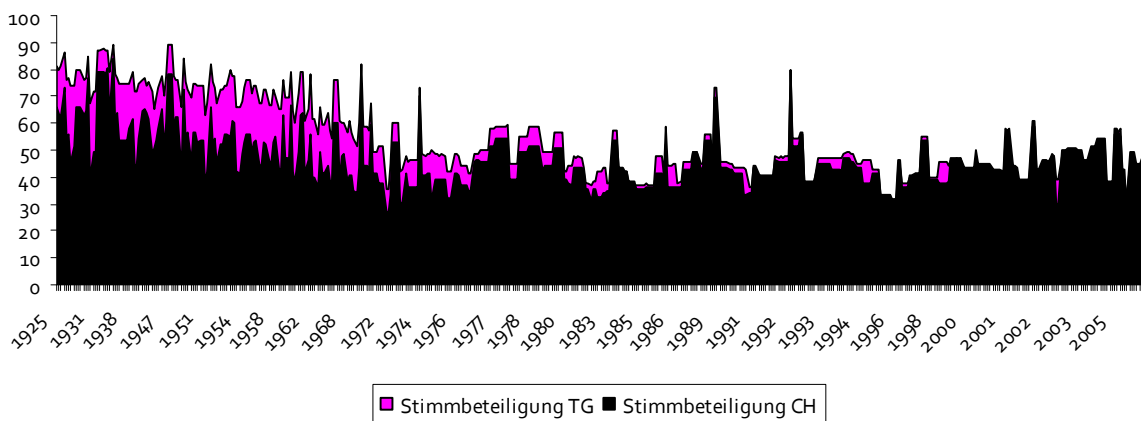
Aargauer Stimmbeteiligung im gesamtschweizerischen Vergleich



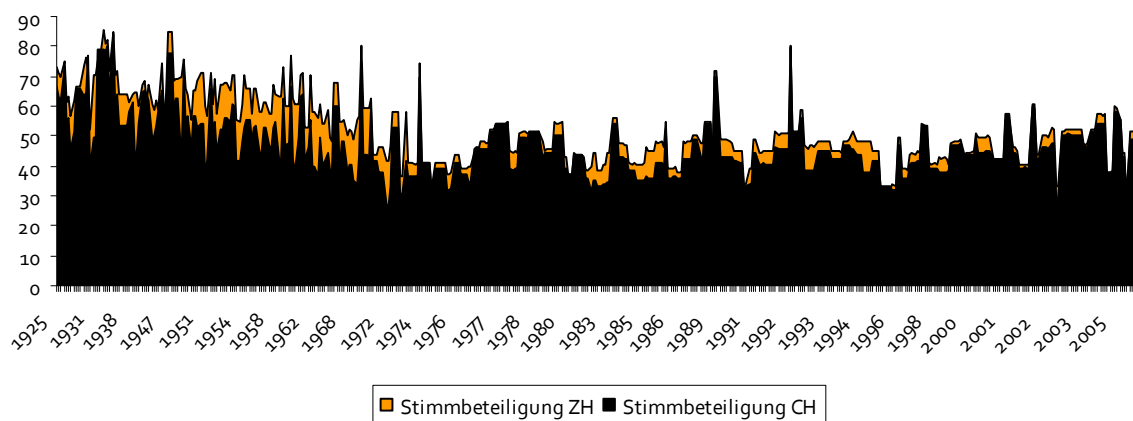
St. Galler Stimmbeteiligung im gesamtschweizerischen Vergleich



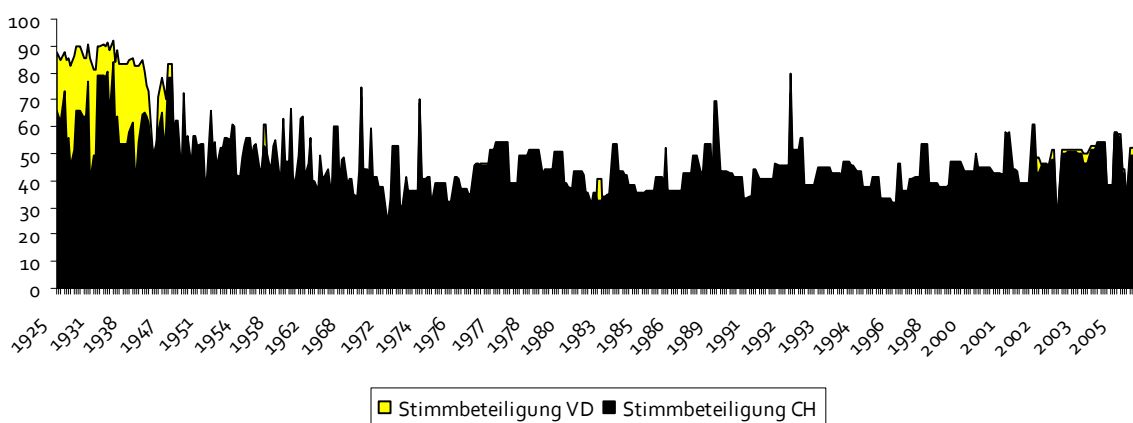
Thurgauer Stimmbeteiligung im gesamtschweizerischen Vergleich



Zürcher Stimmbeteiligung im gesamtschweizerischen Vergleich



Waadtländer Stimmbeteiligung im gesamtschweizerischen Vergleich



Wie die Diagramme aus Abbildung 3 zeigen, lässt die Auswertung der Daten keine eindeutige Schlussfolgerung zu. Zwar zeigen Thurgau und Zürich seit Beginn der Siebzigerjahre tatsächlich den aus Hypothese 3 erwarteten graduellen Rückgang der Stimmbeteiligung, die sich im Laufe der Zeit an die gesamtschweizerische Beteiligungsquote angeglichen hat, jedoch zeigen die Grafiken für St. Gallen, Aargau und die Waadt ein anderes Bild. Deren kantonale Stimmbeteiligungen blitzen nur noch vereinzelt über dem gesamtschweizerischen Schnitt auf, vor allem aber setzen genau Anfang der Siebziger – also mit dem Aussetzen der Stimmpflicht – die überdurchschnittlichen Quoten aus. Ähnlich verhielt es sich auch in der Waadt, wo nach 1948 mit der definitiven Aufhebung der sanktionierten Stimmpflicht die waadtländische Stimmbeteiligung abrupt und ziemlich nachhaltig in den Schatten des Schweizer Durchschnitts tritt. Damit scheint keine schlüssige Evidenz vorzuliegen, die hinsichtlich der Motivstrukturen unter Stimmzwang Aufschluss darüber liefern könnte, was nach dessen Aufhebung mit der einst erzwungen hohen Stimmbeteiligung geschieht. Hinsichtlich der Ergebnisse für *Thurgau*, *St. Gallen* und *Zürich* muss jedoch relativierend nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, dass aufgrund der uneinheitlichen Durchsetzungspraxis der Gemeinden keine eindeutigen Aufhebungszeitpunkte feststehen. Während in einigen Gemeinden die Bussenerhebung noch strikt praktiziert wurde, haben andere sie trotz rechtlicher Geltung der entsprechenden Gesetze längst aufgegeben. So ist es denkbar, dass der graduelle

Rückgang der Stimmbeteiligung in Thurgau und Zürich nicht wie vermutet von einer nachhaltigen, unter Stimmpflicht erworbenen Abstimmnorm herrührt, sondern durch die Unschärfe des Abschaffungszeitpunktes verursacht wurde. Allerdings wurden auch in Zürich und Thurgau allerspätestens mit der formellen, rechtlichen Abschaffung der Stimmpflicht Mitte der Achtziger in keiner Gemeinde mehr Bussen erhoben, trotz allem dauern ihre überdurchschnittlichen kantonalen Partizipationsquoten noch bis ins neue Jahrtausend an.

Methodisch sind wohl lediglich die Waadt und Aargau als zuverlässige Indikatoren zu werten, da im Unterschied zu den anderen aufgeführten Kantonen hier eine rechtlich wie faktisch klare Geltungsdauer im ganzen Kantonsgebiet feststeht. Ihre Ergebnisse sprechen jedoch eher für die Ablehnung der Hypothese, da unmittelbar nach Aufhebung der Abstinentensanktionierung von der angeblichen Bürgerpflicht nicht mehr viel übrig ist. Nichtsdestotrotz reicht diese Evidenz aufgrund der zu geringen Zahl nicht aus, um die Hypothese zu verwerfen. Das vorliegende uneinheitliche Bild rechtfertigt den Befund, dass kein Ergebnis vorliegt. Letztlich kann aufgrund der Informationslücken mit dieser Untersuchungsanordnung – obwohl zunächst vielversprechend – dem Stimmzwang induzierten, anhaltenden Pflichtbewusstsein nicht endgültig abgeschworen, aber auch nicht die Existenz beglaubigt werden. Damit bleibt für die Schaffhauser zumindest die Möglichkeit offen, dass ihre anerzogene, „überlegene“ Bürgerkultur, der im nächsten Kapitel auf den Grund gegangen wird, kein soziologisches Hirngespinnst ist.

4.3. Die partizipatorische Demokratietheorie

Die partizipatorische Demokratietheorie teilt mit der Erklärung des soziologischen Institutionalismus die Auffassung, dass demokratische Institutionen eine erzieherische Wirkung haben. Ihr Hauptargument ist, dass Bürger in direkt demokratischen Systemen eine höhere politische Informiertheit entwickeln (Kriesi 2005: 90). Benz und Stutzer begründen dies damit, dass in politischen Systemen mit ausgedehnten institutionalisierten Partizipationsrechten sowohl die Bürger ein grösseres Bedürfnis nach Information verspüren als auch den Parteien ein grösserer Anreiz zur Informationsbereitstellung geboten wird (Benz/Stutzer 2004: 33f.). Um den Zusammenhang zwischen direktdemokratischen Partizipationsmöglichkeiten und politischer Informiertheit zu überprüfen, stützen sich die Autoren in ihrer Studie auf einen von Stutzer (1999) entwickelten kantonalen Demokratieindex, der bezüglich der institutionellen Partizipationsqualitäten erhebliche kantonale Unterschiede feststellt (Benz/Stutzer 2004: 38). Diese zeigen sich in ihrer empirischen Überprüfung letztlich als statistisch relevant für die Erklärung der kantonalen Differenzen hinsichtlich politischer Informiertheit. Dieses Resultat spricht für die Annahme der Hypothese, dass politisches Wissen – das gemäss Almond und Verba (1963) einen Teil der politischen Kultur ausmacht – abhängig ist von institutionellen Determinanten. Kriesi hingegen kommt in seinen Untersuchungen zu einem gegenteiligen Resultat: Er findet heraus, dass die kantonalen Differenzen für politisches Bewusstsein (*awareness*) nicht mit der unterschiedlichen Frequenz kantonalen Urnengänge erklärt werden können. Insbesondere stellt er fest, dass Schaffhausen sich hinsichtlich *awareness* nicht sonderlich abhebt. Seine Schlussfolgerung lautet daher, dass direktdemokratische Prozeduren keinen signifikanten erzieherischen Effekt auf die Bürger besitzen (Kriesi 2005: 92).

Damit gibt es widersprüchliche Evidenz für den Einfluss von Institutionen auf die Herausbildung eines Bestandteils einer partizipativen politischen Kultur. Doch setzt sich Bürgerkultur nicht nur aus Indikatoren für politische Informiertheit zusammen, sondern umfasst eine Reihe weiterer Einflussfaktoren. Sowohl die Sozialisationstheorie, welche die Stimmpflicht als Katalysator der Normeninternalisierung ausmacht, als auch die partizipatorische Demokratietheorie liefern plausible Erklärungen, weshalb sich in Schaffhausen eine aktivere Bürgerkultur entwickelt haben könnte. Um herauszufinden, ob dem tatsächlich so ist, werden die politischen Kulturen der Schweizer Kantone in diesem Kapitel empirisch gemessen und miteinander verglichen. Zur Identifizierung der verschiedenen Faktoren politischer Kultur bediene ich mich des Konzeptes von Almond und Verba (1963). Dabei gilt es aus Sicht des soziologischen Institutionalismus folgende Behauptung zu verifizieren:

Hypothese 4: *In Schaffhausen herrscht eine politisch engagiertere Bürgerkultur als in den übrigen Kantonen.*

4.3.1. Die politische Kultur der Schweizer Kantone

Obwohl das Ziel und das Interesse ihrer Studie hauptsächlich der Identifizierung der Faktoren einer stabilen Demokratie galt, haben Almond und Verba mit ihrem analytischen Rahmen die Möglichkeit geschaffen, auch konsolidierte Demokratien auf ihre politisch-kulturellen Unterschiede hin zu untersuchen. Gerade in der empirischen Erfassung der politischen Kultur leisten die Autoren wahre Pionierarbeit, denn politische Kultur ist keine empirische Tatsache und ist äusserst schwierig zu messen, da weder ihre konkrete Wirkungsweise noch die Gesamtheit ihrer relevanten Aspekte exakt fassbar sind (Seitz 1997: 270). Almond und Verba erkennen aber, dass insbesondere mit Hilfe der Wahrnehmungen, den Meinungen und dem politischen Verhalten der Bürger politische Kultur indirekt erschlossen werden kann. Aufgrund ihrer Latenz gibt es zwar eine Vielzahl von Definitionen für politische Kultur, doch ihnen allen ist die Auffassung gemeinsam, dass politische Kultur sich in der Verarbeitung des politischen Lebens durch die Gesellschaft manifestiert (Seitz 1997: 269). Almond und Verbas Erkenntnisse über die Fassbarkeit der politischen Kultur mithilfe der Wahrnehmungen, Meinungen, dem Wissen sowie dem politischen Verhalten der Bürger in den verschiedenen politischen Dimensionen sollen auch im analytischen Konzept zur Messung der kantonalen Bürgerkulturen berücksichtigt werden. Allerdings muss für die Untersuchung der Schweizer Kantone ein erheblich feineres Raster benützt werden als beim internationalen Vergleich von USA, Deutschland, Mexiko, Italien und Grossbritannien. So identifiziere ich 1) *politisches Interesse*, 2) *politisches Wissen*, 3) *politische Partizipation* (3.1 *konventionelle* / 3.2. *unkonventionelle*) sowie 4) *das bürgerliche Pflichtgefühl* als Teildimensionen der Bürgerkultur, hinsichtlich der die Kantone beurteilt werden.

Die Tatsache, dass rationale Erklärungen für die hohe Stimmbeteiligung Schaffhausens nicht befriedigen, macht die Untersuchung der politischen Kultur gerade *auf subnationaler Ebene* besonders wertvoll: Strukturvariablen wie Bildungsniveau, Einkommen oder Bevölkerungsstruktur, die häufig als Kontrollvariablen bei internationalen Stimmbeteiligungsanalysen herangezogen werden, können in der Schweiz aufgrund mangelnder interkantonaler Varianz kaum viel Erklärungskraft entfalten. Elkins und Simeon (1979) weisen darauf hin, dass gerade bei Analysen von strukturell ähnlichen Entitäten kulturelle Erklärungen sich als fruchtbar erweisen können, da diese in heterogeneren Fällen meist von strukturellen

Unterschieden der Untersuchungseinheiten übertrumpft werden (Elkins/Simeon 1979: 131ff.). So kann gerade mit einem subnationalen Design die Hauptschwäche von Almond und Verbas Studie überwunden werden, denn wie sich gezeigt hat, verebbte beinahe sämtliche politisch-kulturelle Varianz, als für die Bildungsniveaus der fünf untersuchten Länder kontrolliert wurde (Elkins/Simeon 1979: 135).

Bei der Untersuchung von politischer Kultur ist zu beachten, dass nicht jedem Individuum der untersuchten Gesellschaft alle Attribute der vermuteten politischen Kultur unterstellt werden (Elkins/Simeon 1979: 128). Für probabilistische Aussagen, die mit dieser Hypothese getroffen werden sollen, ist es nicht notwendig, dass jeder Schaffhauser dieselben politischen Normen internalisiert hat. Die aussergewöhnlich hohen Quoten der Stimmbeteiligung und die unbefriedigende rationale Begründung dafür bieten jedoch Grund zur Untersuchung, ob dies nicht doch für eine *Mehrheit* gelten könnte.

4.3.2. Daten, Operationalisierung, Methode

Mit rein dichotomen Ausprägungen für die Teilkonstrukte würde in diesem *intranationalen* Vergleich jede Varianz verloren gehen, weshalb die relevanten Aspekte als *graduelle Konzepte* behandelt und gemessen werden. Wie in der *Civic Culture* Studie werden auch hier zur Messung der Orientierungen der Bürger aggregierte Individualdaten verwendet. Anlässlich der eidgenössischen National- und Ständeratswahlen wurden 1995, 1999 und 2003 umfassende Befragungen im Rahmen des SELECTS Forschungsprogrammes durchgeführt, welche (im Unterschied zu VOX) Fragen enthalten, die für die Messung der Bürgerkultur tauglich sind. Der SELECTS 1995 Datensatz führt neben einem vielseitigen Fragenkatalog auch die höchste Anzahl repräsentativ vertretener Kantone. Es sind dies: *Aargau, Bern, Genf, Glarus, Luzern, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Wallis* und *Zürich*. Mit der Befragungsmethode einher gehen jedoch auch die üblichen Einschränkungen und Unzulänglichkeiten, die solche Daten mit sich bringen. Insbesondere die soziale Erwünschtheit stellt sich als erhebliches Problem heraus. So geben 62.1% des SELECTS Samples an, an den eidgenössischen Wahlen 1995 teilgenommen zu haben (N=7557), während das Bundesamt für Statistik lediglich eine Wahlbeteiligung von 42.2% ausweist.¹⁶

¹⁶ http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/17/02/blank/key/national_rat/wahlbeteiligung.html

Folgende Fragen werden zur Operationalisierung der vier Teildimensionen politischer Kultur berücksichtigt:

Politisches Interesse	<p>a) <i>Wie interessiert sind Sie eigentlich im Allgemeinen an der Politik? Q55</i></p> <p>c) <i>Sind Sie Mitglied in einer Partei? Q43</i></p>
------------------------------	--

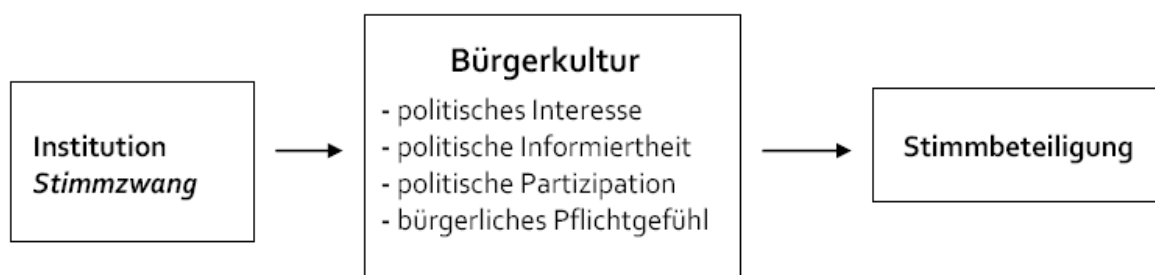
Politisches Wissen	<p>a) <i>Können Sie mir sagen, wie viele Parteien im Bundesrat vertreten sind? Q87</i></p> <p>b) <i>Wie heisst dieses Jahr der Bundespräsident? (1995) Q88</i></p> <p>c) <i>Wieviele Unterschriften braucht es für eine eidgenössische Volksinitiative? Q89</i></p> <p>d) <i>Wieviele Vertreter hat Ihr Kanton im Nationalrat? Q90</i></p>
---------------------------	--

Politische Partizipation	konventionell	<p>a) <i>Haben Sie an den Wahlen vom 22. Oktober 1995 teilgenommen? Q5</i></p> <p>b) <i>Nehmen wir an, es gibt in einem Jahr 10 eidgenössische Abstimmungen. An wievielen von diesen 10 nehmen Sie normalerweise teil? Q36</i></p>
	unkonventionell	<p><i>Ausser Wahlen und Abstimmungen gibt es auch noch andere politische Aktivitäten. Ich lese Ihnen jetzt ein paar vor. Bitte sagen Sie mir jedes Mal, ob Sie sie in den letzten 5 Jahren aus dem einen oder anderen Grund ausgeübt haben: Q38</i></p> <p>c) <i>Eine Volksinitiative oder ein Referendum unterschreiben Q38_1</i></p> <p>d) <i>An einer politischen Versammlung teilnehmen Q38_2</i></p> <p>e) <i>Unterschriften sammeln Q38_3</i></p> <p>f) <i>In einer Bürgerinitiative aktiv sein Q38_6</i></p> <p>g) <i>An einer Demonstration teilnehmen Q38_7</i></p>

Bürgerliches Pflichtgefühl	<p><i>Es gibt mehrere Gründe, warum man an den Wahlen teilnimmt. Was ist für Sie der wichtigste Grund gewesen? Q8</i></p> <p>Antwort: <i>Das macht man so/Tradition/Gewohnheit/Bürgerpflicht Q8_1</i></p>
-----------------------------------	---

Damit lässt sich die Motivstruktur des soziologischen Institutionalismus und die hier verwendete Operationalisierung dafür grafisch folgendermassen festhalten:

Abbildung 4: Modell nach Institutionellem Sozialismus



Wer sich bei der Fragensauswahl an den Materialismus/Postmaterialismus-Index erinnert fühlt, tut dies zu Recht. Denn es gibt zwischen Almond und Verbas *Civic Culture* Studie und Ingleharts Wertewandeltheorie durchaus konzeptionelle Gemeinsamkeiten. So liegen den Bürgern der partizipativen Kultur und den Postmaterialisten ähnliche Wertstrukturen zugrunde. Beide besitzen demokratisch-partizipative Ziele und verfügen über eine ausgeprägte Orientierung gegenüber dem politischen Input. Sie sehen sich selbst als aktive politische Subjekte und glauben an ihre politischen Einflusschancen. Auf der anderen Seite lassen sich die Materialisten mit Ingleharts Bürger einer Untertanenkultur vergleichen, die viel stärker auf den politischen Output fixiert sind und der Politik keinen persönlichen Bezug beimessen (Seitz 1997: 143).

Ein Index fasst die vier Dimensionen 1) *politisches Interesse*, 2) *politisches Wissen*, 3) *politische Partizipation* und 4) *bürgerliches Pflichtgefühl* zur politischen Kultur – oder *Bürgerkultur* – als Durchschnittswert aller Kantonsangehörigen zusammen. Dabei sind in jeder Dimension mit einer Gleichgewichtung der relevanten Fragen höchstens 25 Punkte zu erreichen, so dass 100 Punkte das potentielle Kulturmaximum darstellen, das ein Kanton hypothetisch dann erreichen kann, wenn alle Befragten maximal interessiert, informiert, partizipativ und pflichtbewusst sind.¹⁷

4.3.3. Ergebnisse

Die Auswertung der aufbereiteten SELECTS 1995 Daten hat folgende Resultate zu Tage gefördert:

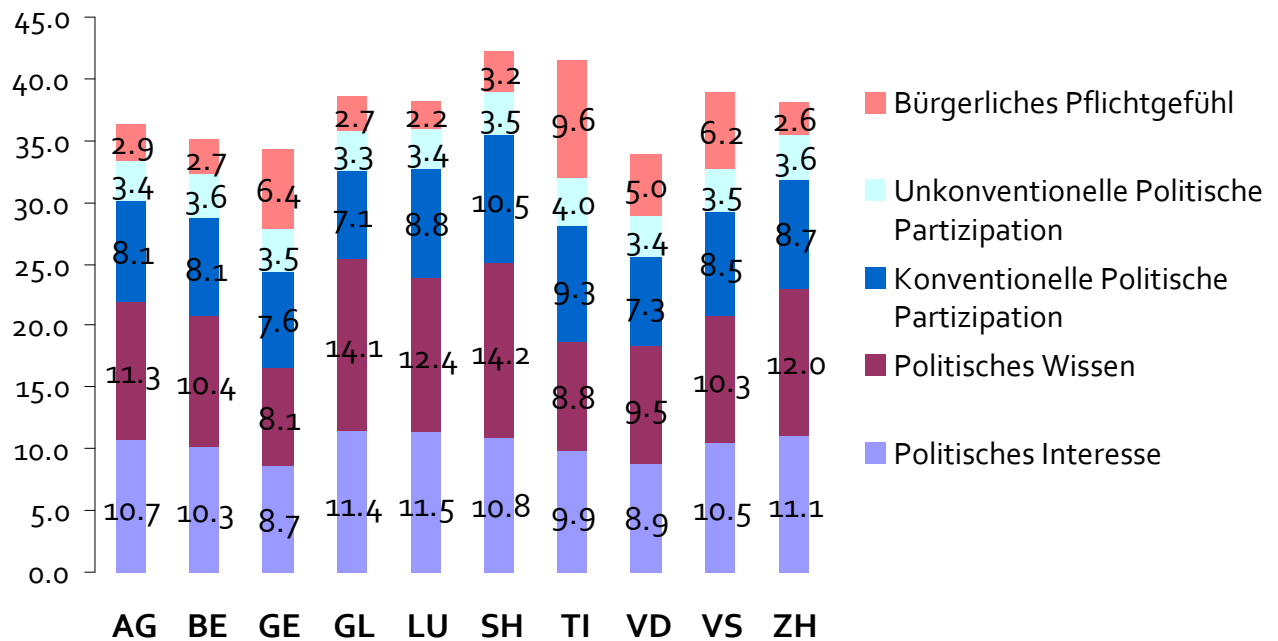
Tabelle 3: Durchschnittlich erreichte Bürgerkulturpunkte der repräsentativen SELECTS 1995 Kantone

<i>Aargau</i>	36.3	N = 601
<i>Bern</i>	35.1	N = 785
<i>Genf</i>	34.2	N = 883
<i>Glarus</i>	38.6	N = 583
<i>Luzern</i>	38.3	N = 582
<i>Schaffhausen</i>	42.2	N = 584
<i>Tessin</i>	41.6	N = 579
<i>Waadt</i>	34.0	N = 777
<i>Wallis</i>	38.9	N = 587
<i>Zürich</i>	38.0	N = 779
<i>Ø Total</i>	37.7	N = 6740

Auch wenn alle Kantone innerhalb weniger als 10 Punkte streuen (34.0 – 42.2) und die Unterschiede eher gering sind, so setzt sich Schaffhausen, wie in der Hypothese vermutet, dennoch an die Spitze dieser Analyse über die Bürgerkultur. Was eher überrascht, ist die dichte Nachfolge des Tessins, während die Resultate der ehemaligen Stimmzwangskantone Aargau, Zürich und Waadt kaum eine gemeinsame Vergangenheit erahnen lassen. Eine etwas differenzierte Sicht gewinnt man in Abbildung 5, wo die erzielten Bürgerkulturpunkte in die vier Teildimensionen (und für Politische Partizipation in die Subdimensionen konventionelle und unkonventionelle Partizipation) aufgegliedert sind.

¹⁷ Nach Ausschluss der Fälle mit ungültigen Antworten sind einige Umcodierungen vorgenommen worden. Q55: Die Antworten „interessiert“ und „eher interessiert“ bzw. „überhaupt nicht interessiert“ und „eher nicht interessiert“ wurden zu den Kategorien *interessiert* bzw. *nicht interessiert* zusammengefasst (nach Wernli 2001: 63). Q87-Q90: Antwortverweigerungen zu den Wissensfragen werden als falsche Antworten gewertet, da die simple Nichtbeantwortung der Frage ein zu einfacher Ausweg wäre (Benz/Stutzer 2004: 37f.).

Abbildung 5: Kantonale Bürgerkulturen – nach Dimensionen



Während die Deutschschweizer die Kantone der lateinischen Schweiz hinsichtlich politischem Interesse und Wissen hinter sich lassen und auch bei konventionellen Partizipationsformen vorne liegen, scheint das bürgerliche Pflichtempfinden Letzterer deutlich grösser zu sein. Dagegen sind die Bürger aller hier untersuchten Kantone eher wenig unkonventionell politisch aktiv. Dieses Ergebnis kann sich dem Widerspruch nicht entziehen, dass ausgerechnet diejenigen Kantone, die weder herausragendes politisches Interesse noch Wissen an den Tag legen und auch keine besondere Leidenschaft für die traditionellen Partizipationsformen zeigen, über ein ausgeprägteres Pflichtbewusstsein verfügen sollen. Zu erklären ist dies allenfalls damit, dass das bürgerliche Pflichtgefühl in der lateinischen Schweiz – insbesondere im Tessin – den entscheidenden Motivationsfaktor bei Wahlen darstellt, wenn auch die Beteiligung an sich geringer ist. Kurz gesagt: Wenn die Genfer, Walliser, Tessiner und Waadtländer wählen gehen, dann aus Pflichtgefühl. Dagegen sind in der Deutschschweiz andere Gründe wie Unterstützung einer bestimmten Politik bzw. Partei, Mitbestimmung oder persönlicher Vorteil wichtigere Teilnahmegründe. Der Wunsch nach Mitbestimmung und das bürgerliche Pflichtgefühl sind allerdings miteinander verwandt und wohl nur schwerlich voneinander losgelöst zu begreifen. Letzten Endes besteht hierin wohl die konzeptionelle Schwäche der Dimension *bürgerliches Pflichtbewusstsein*, deren Messung besonders anfällig für inhaltliche Unschärfe und sozial erwünschte Antworten ist. So mag das Ergebnis der Westschweiz sowie des Tessins einer kollektiven Selbstüberschätzung entstammen oder einfach nur einer anderen Definition von Pflichtgefühl, aber sie tun es alle gemeinsam, so dass eine der Schlussfolgerungen auch in dieser Arbeit sein muss, dass die politische Kultur der lateinischen Schweiz sich von derjenigen der Deutschschweiz unterscheidet.

Mit Blick auf die Hypothese kann gesagt werden, dass Schaffhausen in der Tat die partizipativste Bürgerkultur besitzt und vor allem hinsichtlich politischem Wissen und – wenig überraschend – auch in der konventionellen Partizipation überdurchschnittliche Leistungen erbringt. Somit kann zumindest aufgrund der hier verwendeten Daten der begründete Verdacht geäussert werden, dass Stimmzwang der

Bürgerkultur zuträglich ist. Gesamthaft gesehen reicht jedoch der geringe Vorsprung auf die anderen Kantone nicht aus, um von einer deutlich engagierteren oder gar *überlegenen* Bürgerkultur Schaffhausens zu sprechen.

4.4. Kohorteneffekte

Folgt man der Logik des soziologischen Institutionalismus, so sind die zuvor gemessenen Bürgerkulturen Ausdruck eines kantonseigenen Wertesystems, das institutionellen Unterschieden zwischen den Kantonen entwachsen ist und seine Bürger hinsichtlich politischem Engagement daher unterschiedlich sozialisiert hat. Eine solche Institution, die eine derartige, internalisierte Teilnahmenorm generieren kann, ist die Stimmpflicht. Nicht zuletzt liegt in der Führung Schaffhausens in der obigen Untersuchung der begründete Verdacht, dass dem so sein könnte. Die unter Stimmzwang erlernte Norm zur politischen Teilhabe reproduziert sich dabei so lange selbst, wie die rechtliche bzw. faktische Stimmpflicht andauert. Nach ihrer Aufhebung findet aufgrund der Wertestabilität zwar nicht die Geltung der erlernten Norm ihr Ende, wohl aber die Sozialisation dazu. So werden auch nach Abschaffung der Stimmpflicht die sozialisierten Individuen, die Zeit ihres Lebens die politische Partizipation als Selbstverständlichkeit begriffen haben, sich immer noch verpflichtet fühlen, abstimmen zu gehen, während die Jungbürger die Disziplinierung durch die Sanktionsdrohung nie selbst erfahren haben.¹⁸ Mit dem Ende der Stimmpflicht wird quasi eine neue Bürgergeneration geboren, die sich aufgrund der fehlenden Sozialisation dazu den politischen Bürgerobliegenheiten nicht in gleicher Weise verpflichtet fühlt. Anstelle von Generation lässt sich auch von *Kohorte* sprechen. Norval Glenn verstand unter Kohorte „[...] jene Personen innerhalb einer geographisch oder sonstwie abgegrenzten Population, die während einer gegebenen Zeitspanne dasselbe signifikante Lebensereignis erfahren.“ (Glenn 1977: 8). So lässt sich innerhalb eines Stimmzwangkantons mit Eintreten des Ereignisses der Abschaffung der Abstinenzsanktion zum einen die *Kohorte der Teilnahmesozialisierten* identifizieren, deren gemeinsamer sozialer Hintergrund die Sozialisation zur politischen Partizipation durch die Stimmpflicht ist. Zum anderen entsteht gleichzeitig die *Kohorte der Nicht-Teilnahmesozialisierten*. Aufgrund des gemeinsamen Erlebens bzw. Nicht-Erlebens des Stimmzwangs bilden sich ähnliche Werthaltungen, Orientierungen, Einstellungen und Verhaltensformen (Gukenbiehl 1986), die sich im Abstimmverhalten – sprich in der Partizipationsquote – und in der Bürgerkultur niederschlagen, sollte sich die Theorie bewahrheiten. Um diese zu verifizieren wird daher eine Methode gewählt, welche den Beweis der Existenz der erwähnten Kohorten zum Ziel hat.

4.4.1. Generationen- vs. Alterseffekt

Unter der Annahme, dass die Stimmpflicht durch institutionelle Sozialisation der Gesellschaft eine Norm zur politischen Partizipation hervorbringt, die aufgrund der stabilen Wertorientierungen auch nach ihrer Abschaffung für die sozialisierten Individuen noch Gültigkeit besitzt, dauert ihre disziplinierende Wirkung selbst nach der Aufhebung des Stimmzwangs noch an. Führt das unterschiedliche institutionelle Umfeld durch die rechtliche bzw. faktische Aufhebung der sanktionierten Teilnahmepflicht tatsächlich zu einem

¹⁸ Bürgerliches Pflichtbewusstsein kann natürlich auch anders erworben werden, z.B. durch entsprechende Normensozialisation im Elternhaus, allerdings dürfte sich die flächendeckende Geltung einer kantonalen Stimmpflicht im Aggregat wesentlich deutlicher bemerkbar machen.

sogenannten *Kohorten- bzw. Generationeneffekt*, ist noch immer eine signifikant höhere Partizipation der sozialisierten Kohorte festzustellen.

Hypothese 5a: *Stimmbürger, die den Stimmzwang aktiv erlebt haben, sind partizipativer als ihre jüngeren Mitbürger (bzw. Zuzüger) im selben Kanton.*

Alleine durch die allfällige Bestätigung dieser Hypothese ist ein Kohorteneffekt jedoch noch nicht zu bejahen. Es gilt nämlich zwischen *Alters-* und *Generationeneffekt* zu unterscheiden. Denn während z.B. die Parteiidentifikation eher von der Generation (=Kohorte) abhängig ist, scheint Partizipation eher vom Lebenszyklus (=Alter) geprägt zu sein (Schüttemeyer 2005: 288). Besteht ein Alterseffekt, so hinge die zunehmende Partizipationsleistung der Älteren also mit ihren durchlaufenen Lebensstadien zusammen. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass es durch das institutionelle *setting* der Stimmpflicht trotz allem zu einem Generationen- bzw. Kohorteneffekt gekommen ist, der sich allenfalls mit dem Alterseffekt überlagert hat (*Konfundierung* von Alter und Kohorte). Zu testen gilt es daher auch folgende Hypothese:

Hypothese 5b: *Die Stimmbürger ehemaliger Stimmzwangkantone, die den Stimmzwang noch aktiv erlebt haben, sind partizipativer als ihre gleichaltrigen Mitbürger aus Kantonen ohne Stimmpflichtvergangenheit.*

4.4.2. Daten, Variablen, Methode

Obwohl Glenn erst dann von einer Kohortenanalyse spricht, wenn die zeitliche Dimension (also $t > 1$) berücksichtigt wird (Glenn 1977: 9), wird der Test der beiden Hypothesen anhand einer Querschnittsanalyse zum Zeitpunkt der SELECTS Befragung 1995 vollzogen. Dabei werden zunächst pro ehemaligem Stimmzwangkanton die sozialisierten Individuen von den nicht-sozialisierten unterschieden und der jeweiligen Kohorte zugewiesen. Um der sozialisierten Kohorte anzugehören müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Der Befragte muss einerseits genug alt sein, um den Stimmzwang noch aktiv erlebt zu haben, wofür er das damalige kantonale Stimmrechtalter¹⁹ mindestens ein Jahr vor Aufhebung der Stimmpflicht erreicht haben muss. Und zweitens muss er bereits lange genug im angegebenen ehemaligen Stimmzwangkanton wohnhaft sein. Im Kanton Waadt kommt eine weitere Bedingung hinzu: Aufgrund des reinen Männerwahlrechts auf eidgenössischer Ebene bis 1971 können Waadtländische Frauen nicht zur sozialisierten Kohorte gehören. Zwar kannte der Kanton Waadt bereits seit 1959 das kantonale Frauenstimmrecht, doch galt die Stimmpflicht ausschliesslich für eidgenössische Sachabstimmungen.

Während für Hypothese 5a die Beteiligungsquoten der sozialisierten und der nicht-sozialisierten Kohorte der ehemaligen Stimmzwangkantone einander gegenübergestellt werden, werden für Hypothese 5b alle Befragten der teilnehmenden Kantone in sieben Alterskategorien eingeteilt, so dass Effekte, die für alle Kantone gleichermaßen zutreffen, als Alterseffekte identifiziert werden können. Als Partizipationsmass

¹⁹ Obwohl auf eidgenössischer Ebene das Stimmrechtalter erst 1991 auf 18 gesetzt wurde, galt es in vielen Kantonen bereits einige Jahre zuvor auf kantonaler Ebene. In allen für die Untersuchung relevanten Kantonen betrug das Stimmrechtalter zum Zeitpunkt der Aufhebung der Stimmpflicht jedoch 20 Jahre, sowohl für die rechtliche wie auch die faktische Definition. Einzig der Kanton Glarus senkte das Alter bereits 1980 auf 18 Jahre ab, wodurch nach rechtlicher Definition die sozialisierte Kohorte auch die 18- und 19-Jährigen einschliesst.

wird der errechnete Subindex für konventionelle Partizipation verwendet, dessen Maximalwert zwecks besserer Vergleichbarkeit auf 100 Punkte kalibriert wurde.

4.4.3. Ergebnisse

Tabelle 4: Durchschnittliche Werte für konventionelle Partizipation nach Kohorten

	faktisch		rechtlich	
	sozialisierte Kohorte	nicht-sozialisierte Kohorte	sozialisierte Kohorte	nicht-sozialisierte Kohorte
<i>Aargau</i>	75.5 N = 195	59.7 N = 411	75.5 N = 195	59.7 N = 411
<i>Glarus</i>	68.2 N = 204	51.4 N = 386	57.6 N = 571	44.2 N = 19
<i>Waadt</i> ²⁰	72.7 N = 31	61.1 N = 311	72.7 N = 31	61.1 N = 311
<i>Zürich</i>	78.1 N = 204	63.2 N = 448	72.5 N = 593	61.5 N = 201
Total	73.6	58.9	69.6	56.6

Die Gegenüberstellung der sozialisierten und der nicht-sozialisierten Kohorte zeigt, dass in allen teilnehmenden ehemaligen Stimmzwangskantonen sowohl für die faktische wie auch die rechtliche Definition der Aufhebung der Stimmpflicht die sozialisierte Kohorte deutlich partizipativer ist. Insofern kann Hypothese 5a zwar bestätigt werden, doch die Tatsache, dass die sozialisierte Kohorte sich nebst der Sozialisation durch die Stimmpflicht auch hinsichtlich Alter von der nicht-sozialisierten unterscheidet, lässt die Möglichkeit offen, dass ausschliesslich Umstände, die sich aus dem Alter ergeben, verantwortlich sind für die höhere Partizipationsleistung der angeblich sozialisierten Kohorte. So kann aus diesem Ergebnis noch nicht auf die Nachhaltigkeit der Teilnahmenorm geschlossen werden. Der Vergleich mit Kantonen ohne Stimmpflicht Erfahrung kann jedoch Abhilfe schaffen, indem insbesondere den sozialisierten Alterskategorien (4-7) der ehemaligen Stimmzwangskantone Aufmerksamkeit geschenkt wird. Zeigen sich diese in der Tat partizipativer als die entsprechenden Kategorien der Kantone ohne jegliche Stimmzwangerfahrung, kann von der bereits oben erwähnten *Konfundierung von Alter und Kohorte* gesprochen werden.

²⁰ Zur sozialisierten Kohorte können im Kanton Waadt nur Männer gehören, da das eidgenössische Frauenstimmrecht erst eingeführt wurde (1971), als der Waadtländische Stimmzwang längst abgeschafft worden ist (1948).

Tabelle 5: Konventionelle Partizipation nach Alterskategorien

Alters-Kategorie	Aargau	Zürich	Waadt	Glarus	Ø ehemalige Stimmzwang-kantone	Bern	Genf	Luzern	Tessin	Wallis	Ø Kantone ohne Stimmzwang-erfahrung	Wilcoxon p-Wert, einseitig
1: 18-25 Jahre	50.9 N = 58	57.9 N = 67	42.2 N = 102	32.7 N = 49	45.9	45.5 N = 86	42.2 N = 118	58.3 N = 50	67.6 N = 52	51.1 N = 59	52.9	
2: 26-35 Jahre	52.9 N = 135	59.5 N = 146	43.8 N = 157	47.3 N = 148	50.9	56.7 N = 200	49.4 N = 183	60.4 N = 154	70.8 N = 122	62.3 N = 164	59.9	
3: 36-45 Jahre	62.1 N = 137 11.7%	67.3 N = 189 10.6%	59.7 N = 159	58.0 N = 128 10.2%	61.8	70.3 N = 176	61.6 N = 165	74.4 N = 132	74.7 N = 134	74.2 N = 142	71.0	
4: 46-55 Jahre	72.6 N = 125 51.2 %	73.4 N = 141 69.5%	62.4 N = 132	54.5 N = 87 58.6%	65.7	69.8 N = 128	68.8 N = 162	73.8 N = 89	68.3 N = 106	71.8 N = 97	70.5	0.72
5: 56-65 Jahre	73.5 N = 81 64.2%	72.4 N = 109 88.1%	68.7 N = 106	66.1 N = 74 78.4%	70.2	66.9 N = 83	70.7 N = 124	77.2 N = 75	82.7 N = 89	73.1 N = 71	74.1	0.86
6: 66-75 Jahre	82.0 N = 50 90.0%	86.8 N = 94 91.5%	72.2 N = 89 21.3%	79.0 N = 73 75.3%	80.0	80.1 N = 83	73.2 N = 92	76.7 N = 59	82.9 N = 61	78.3 N = 44	78.2	0.37
7: < 75 Jahre	77.3 N = 20 90.0%	76.1 N = 48 95.8%	74.9 N = 40 30%	75.5 N = 31 87.1%	76.0	72.3 N = 37	73.6 N = 53	74.8 N = 30	74.8 N = 23	65.6 N = 18	72.2	0.01**

Während die regulären Zahlen in Tabelle 5 die Durchschnittswerte für konventionelle politische Partizipation der jeweiligen Alterskategorie darstellen, sind in der Zeile darunter die Anzahl Fälle eingetragen, die zum Resultat beigetragen haben. Die Durchschnittsspalten fassen die Resultate für die ehemaligen Stimmzwangskantone einerseits und für die Kantone ohne Stimmzwangerfahrung andererseits zusammen. Die potentiell ertragreiche Gegenüberstellung der beiden Kohorten in jeder Alterskategorie in den Kantonen Aargau, Zürich, Waadt und Glarus scheitert an der zahlenmässig geringen Besetzung, so dass keine zuverlässigen Resultate möglich sind. Nichtsdestotrotz ermöglichen die präsentierten Daten Aussagen, die mit Blick auf die Hypothese Hinweise auf die Existenz der Stimmpflichtkohorten liefern. So schneiden die Kantone ohne Stimmvergangenheit grundsätzlich nicht schlechter ab als die ehemaligen Stimmzwangskantone. Insbesondere bleibt der in Hypothese 5b vermutete deutliche Unterschied ab Kategorie 4 aus, wo die Mehrheit der Befragten von der kantonalen Stimmpflicht, wo diese einst galt, noch betroffen waren. Teilweise zeigen sich die Kantone ohne Stimmpflicht sogar partizipativer, wenn dies auch an Ausreissern auf beiden Seiten liegen mag. Vor allem aber bleibt auch mit zunehmendem Anteil der sozialisierten Individuen, der in den ehemaligen Stimmzwangskantonen kursiv dargestellt ist,²¹ der Unterschied zwischen ehemaligen Stimmzwangskantonen und den Kantonen ohne Stimmzwangvergangenheit so gering, dass von keinem Muster gesprochen werden kann, das im Zusammenhang mit der Stimmpflichtvergangenheit steht. Bestenfalls kann in den Alterskategorien 6 und 7 von einer leichten Überlegenheit der Stimmzwangskantone gesprochen werden, was ein Hinweis darauf sein könnte – will man die soziologische Theorie retten – , dass die Teilnahmenorm lange praktiziert werden muss, um selbst nach abgelaufener Sanktionierung nachhaltig internalisiert zu bleiben. Allerdings lässt die eher geringe Anzahl Fälle in den höheren Kategorien keine zuverlässigen Aussagen in diese Richtung zu. Es bleibt die Beobachtung, dass in keiner Alterskategorie ein signifikanter Unterschied zwischen Kantonen mit und ohne Stimmzwangerfahrung auszumachen ist. Methodisch gesprochen entstammen beide Gruppen in jeder Alterskategorie derselben Grundgesamtheit, was die niedrigen p-Werte des Wilcoxon-Tests in der letzten Spalte bestätigen. Die Hypothese 5b muss somit verworfen werden. Die vertikale Partizipationszunahme liegt einzig im Alter der Befragten begründet und nicht, wie vermutet, zusätzlich auch in der Sozialisation durch die Stimmpflicht. Der Kohorteneffekt muss daher abgelehnt werden.

Dies hat weitreichende Konsequenzen für die Theorie des soziologischen Institutionalismus als Erklärung für die hohe Partizipation unter Stimmzwang. Denn durch die Ablehnung des Generationeneffekts muss der Existenz von Kohorten, die der Theorie nach durch die Aufhebung der sanktionierten Stimmpflicht entstanden sind, entsagt werden. Offenbar hat die Stimmpflicht keine *nachhaltige* Teilnahmenorm für ehemals betroffene Stimmbürger generieren können. In Frage gestellt werden muss damit nicht zwangsläufig die Sozialisierung zur Teilnahme, jedoch die Persistenz des erworbenen Wertes. Auf die Motivstrukturen Stimmzwangspflichtiger wirft dies dennoch kein besonders edles Licht, denn ist die Teilnahmenorm keine anhaltende und tiefgreifende Verpflichtung zur politischen Willensäusserung auch

²¹ Berechnung der Anteile auf Basis der faktischen Aufhebung der Stimmpflicht.

ohne akute Sanktionsdrohung, ist sie wohl eher von kurzfristigen Nutzenüberlegungen – ökonomischen oder sozialen – geprägt als von wahrer staatsbürgerlicher Überzeugung.

4.5. Kritik am soziologischen Modell

So elegant und schlüssig die soziologische Erklärung für die überdurchschnittliche Partizipationsleistung von Stimmzwangkantonen in der Theorie auch klingen mag – besonders mit Blick auf die biedere rationale Alternative –, sie hält den hier getesteten Hypothesen nicht stand. Dabei liegt, obwohl immer wieder kritisiert, der entscheidendste Makel der Theorie meines Erachtens nicht in der Vorstellung eines wertrational handelnden Individuums, sondern in der Annahme der Persistenz von Werten. So kann der Ansatz durch den Kohorteneffekt zwar den Wertewandel auf gesellschaftlicher Skala erklären, nicht aber die Veränderung von Wertorientierungen des Einzelnen. Genau diese muss jedoch stattgefunden haben, da die Bereitschaft zum politischen Engagement nach Aufhebung der Stimmpflicht massiv abgenommen hat und auf durchschnittlichem Niveau zu liegen kommt, und dies lange vor Vollendung des Kohortenwechsels. Als Folge dessen hat auch die gemessene Bürgerkultur keinen Zusammenhang mit der kollektiven Stimmzwangerinnerung, weil selbst bei der sozialisierten Kohorte die Teilnahmenorm in Vergessenheit geraten ist. Letztlich zeigt der kantonale Vergleich nach Alterskategorien, dass konditioniertes (Wahl-)Verhalten nach Ablauf der Sanktionsdrohung in den ehemaligen Stimmzwangkantonen *nicht* stabil ist.

Obwohl der direkte Beleg für die stattgefundenene Sozialisierung fehlt und mit den vorhandenen Daten so wohl auch nie bewiesen werden kann, zweifle ich nicht an der Fähigkeit der Institution Stimmzwang, Wählerinnen und Wähler aus mehr als nur monetären Gründen an die Urnen zu bewegen. Wenn von der Stabilität der Werte gesprochen wird, trifft dies aus Sicht der präsentierten Ergebnisse wohl für Werte existentieller Bedeutung zu, die im Jugendalter erlernt werden und danach kaum noch Veränderung erfahren, nicht aber für Werte, die das Selbstverständnis des Bürgers in Beziehung zum Staat beinhalten. Der Wertewandel im Individuum ist möglich, induziert durch Veränderungen des institutionellen Umfeldes wie die Aufhebung der Stimmpflicht.

Die problematische Annahme der Stabilität sozialisierter Werte hat Habermas bereits in den Sechziger Jahren kritisiert. Er gibt zu bedenken, dass Sozialisierung nicht nur die rigide Anwendung sozial erlernter Normen beinhaltet, sondern auch deren nachträgliche Evaluation. Die reflexive Anwendung flexibel verinnerlichter Normen – die reflektierende Urteilskraft – ist Teil der im Sozialisationsprozess entwickelten Fähigkeiten (Habermas 1968: 167f.). Damit kann sowohl die Autonomie des Individuums gewährleistet als auch den Veränderungen der Gesellschaft Rechnung getragen werden.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

5.1. Fazit über die Motivstrukturen

Ziel dieser Studie war es, den Beweggründen der Schaffhauser Bevölkerung für die konsequente Ausübung ihres Stimmrechts auf den Grund zu gehen. Nirgends in der Schweiz werden regelmässig so hohe Beteiligungsquoten erzielt wie in dem kleinen Nordschweizer Kanton an der Deutschen Grenze.

Doch obwohl mit der dortigen Existenz des Stimmzwangs die Frage nach den Gründen trivial erscheint, blieb dennoch bislang ungeklärt, wie die Institution der monetär sanktionierten politischen Teilnahmenorm die Schaffhauser dazu bringt, ihre Pflicht tatsächlich zu erfüllen. Kühle ökonomische Nutzenkalküle standen sozial erlernter Tugendhaftigkeit gegenüber und wurden in den Kapiteln 3 und 4 auf ihre Gültigkeit getestet. Dazu wurden aus den Theorien des *Rational Choice* Institutionalismus sowie des Soziologischen Institutionalismus Hypothesen abgeleitet, die empirisch überprüft wurden.

So konnte nachgewiesen werden, dass die Leerstimme, die aufgrund der ausbleibenden Busse und des eingesparten kognitiven Entscheidungsaufwandes die kostengünstigste Option für die Schaffhauser Stimmbürger darstellt, in Schaffhausen deutlich häufiger genutzt wird als in den übrigen Kantonen. Weiteren Zuspruch erhält die rationale Motivstruktur durch die Untersuchung des negativen Zusammenhangs zwischen Inflation und Stimmbeteiligung, in der aufgezeigt werden konnte, dass in Stimmzwangkantonen die strafmildernde Abwertung der Währung zu einem häufigeren Verstoss gegen die Stimmpflicht führt, während in Kantonen ohne Stimmpflicht keine signifikante Beziehung der beiden Grössen festgestellt werden konnte. Die Betrachtung der Stimmbeteiligung ehemaliger Stimmzwangkantone konnte indessen – vor allem aufgrund der Unsicherheiten bezüglich des Aufhebungszeitpunktes der Stimmpflicht in drei der fünf untersuchten Kantone – keine eindeutigen Ergebnisse liefern. Obwohl in den aussagekräftigsten Kantonen Waadt und Aargau, in denen Klarheit über die Geltung der Stimmpflicht im gesamten Kantonsgebiet herrscht, die Stimmbeteiligung nach Abschaffung der monetären Sanktion rapide abgesunken ist und insofern die rationale Erklärung für die hohen Quoten unter Stimmzwang bestärkt wird, ist diese Beobachtung aus methodischer Sicht bestenfalls als Indiz, nicht aber als Beweis zu werten. Damit waren die Chancen für Schaffhausen, dass die Institution Stimmzwang durch die Bildung einer politisch verantwortungsbewussten Bürgerkultur die Einhaltung der Teilnahmenorm *nachhaltig* fördert, intakt. In der Tat erwies sich Schaffhausen in der anschliessenden Untersuchung der kantonalen Bürgerkulturen als partizipativster Kanton, der vor allem hinsichtlich politischem Interesse und Wissen und konventioneller politischer Partizipation punkten konnte. Doch angesichts des geringen Vorsprungs auf die anderen an der Analyse beteiligten Kantone, liess sich Schaffhausen keine überlegene politische Kultur attestieren, was den Zusammenhang mit einer sozial erlernten Teilnahmenorm beschwichtigt. Die abschliessenden Untersuchungen von Kohorteneffekten, in denen die Existenz einer sozialisierten Kohorte in den ehemaligen Stimmzwangkantonen nachgewiesen werden sollte, führte zum Ergebnis, dass selbst die Generationen, welche den Stimmzwang noch aktiv erlebt haben, über keine überdurchschnittliche politische Teilnahmebereitschaft verfügen. Allenfalls zeigte die älteste Generation der über 75 Jährigen der ehemaligen Stimmzwangkantone eine leicht grössere Bereitschaft zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts als ihre gleichaltrigen Mitbürger aus den Kantonen ohne Stimmpflichtvergangenheit. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass die hypothetisierte Teilnahmenorm entweder nie existiert hat oder bei Weitem nicht so beständig ist wie die Wertestabilität es prophezeit. Die höheren Partizipationsleistungen der älteren, ehemals stimpflichtigen Generationen entspringen jedoch fast ausschliesslich einem Alters- nicht aber einem Kohorteneffekt. Die Evidenz für eine partizipative Sozialisierung durch Stimmpflicht ist damit sehr dünn.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Beweislast eher zu Gunsten der rationalen Theorie ausfällt und Stimmzwang wohl eher die Knauserigkeit als das Pflichtbewusstsein der Bürger anspricht. Nichtsdestotrotz muss erwähnt werden, dass die meisten meiner Untersuchungen nur *indirekte* Rückschlüsse auf die Motivstrukturen der Schaffhauser zulassen, da (wenn auch eher unwahrscheinlich) nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass Schaffhausen nicht doch einer anderen Logik folgt als die ehemaligen Stimmzwangkantone, mit denen einige Aussagen über die Motivstrukturen unter Stimmzwang erst möglich wurden. Letzten Endes wird man darüber – wie frustrierenderweise so oft in den Sozialwissenschaften – erst *ex-post-facto*, nach Aufhebung der Schaffhauser Stimpfpflicht Klarheit haben. Zumindest ist mit dieser Arbeit jedoch die Basis für eine valide Vorhersage gemacht worden.

Trotz der stärkeren Evidenz für rationale Motivstrukturen unter Stimmzwang wäre es dennoch verkehrt, den Schaffhausern ausschliesslich rechnerisches Kalkül vorzuwerfen.⁵¹ Wie Esser bemerkt, sind zur ganzheitlichen Erklärung sozialer Phänomene sowohl das Menschenbild des *homo sociologicus* als auch das des *homo oeconomicus* ungeeignet (Esser 1993: 237). Obwohl die Trennung der beiden Ansätze nicht eindeutig ist – das normenkonforme Verhalten entspricht letztlich der eigennützigen Vermeidung von sozialen Sanktionen – tendieren beide zu Einseitigkeiten, die eine realistische Darstellung der menschlichen Verhaltensstruktur letztlich verhindern. So existieren in Schaffhausen rationale und soziale Motive vermutlich nebeneinander, wenn auch Letztere wohl nicht über die erwartete Halbwertszeit verfügen.

5.2. *Civis Exemplus Scaffhusiae?*

Bleibt noch zu klären, ob es ihn gibt, den Schaffhauser Musterbürger. Doch was zeichnet ihn aus, den Helden der politischen Mitverantwortung? In einem sind die Schaffhauser gewiss mustergültig. Ihre politische Kompetenz scheint – zumindest nach den hier getroffenen Kriterien – vorbildlich, was sie denn auch vor grösseren demokratischen Qualitätsmängeln bewahrt. Und zweifelsohne üben sie sich beispielhaft in der demokratischen Stimm- und Wahlbeteiligung. Insofern, liebe Schaffhauserinnen und Schaffhauser, bereitet Ihr der Demokratie jahrein jahraus wahrlich Freude, indem Ihr Euch interessiert und informiert und in grosser Zahl an der staatlichen Rechtsetzung beteiligt. Doch komme ich nicht umhin, edle Beweggründe in die Definition des Vorzeigedemokraten mitaufzunehmen, und so drängt sich mir die Frage auf, ob es den Musterbürger in einer Entität, in der zur Wahrnehmung des demokratischen Privileges politischer Beteiligung noch immer gezwungen wird, überhaupt geben kann. „*In der Einführung des Stimmzwanges liegt das Eingeständnis eines Mangels an politisch-ethischer Verantwortung.*“ (Siegenthaler 1961: 249). Und diese politisch-ethische Verantwortung ist im Grunde doch, was den Musterbürger vom gefügigen Untertan unterscheidet. „*Der Staat mit Stimmzwang appelliert für die Willensbetätigung in der Rechtsetzung und der Volkswahl nicht mehr an das Bewusstsein der Pflicht [...], sondern an den Gehorsam.*“ (Siegenthaler 1961: 253). Und so manifestiert sich staatsbürgerliche Tugendhaftigkeit womöglich gerade in der Abwesenheit eines behördlichen Zwangs, denn den wahren Schweizer Musterbürger sollte man zum Stimmen nicht zwingen müssen, oder?

LITERATURVERZEICHNIS

- ALMOND, Gabriel / VERBA, Sydney (1963): *The Civic Culture – Political Attitudes and Democracy in Five Nations*. Princeton: University Press.
- BAUMGART, Franzjörg (2008): „Sozialisation als Erlernen von Rollen“, in: BAUMGART, Franzjörg (Hrsg.): *Theorien der Sozialisation*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt: 81-87.
- BENNINGHAUS, Hans (2002): *Deskriptive Statistik*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- BENZ, Matthias / STUTZER, Alois (2004): “Are voters better informed when they have a larger say in politics?”, *Public Choice* 119: 31-59.
- BOURDIEU, Pierre (1992): „Ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital“, in: BAUMGART, Franzjörg (Hrsg.): *Theorien der Sozialisation*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt: 217-230.
- DOWNS, Anthony (1957): *An Economic Theory of Democracy*. New York: Harper & Row Publishers.
- ELKINS, David / SIMEON, Richard (1979): “A Cause in Search of Its Effect, or What Does Political Culture Explain?”, *Comparative Politics* 11(2): 127-145.
- ESSER, Hartmut (1993): *Soziologie – Allgemeine Grundlagen*. Frankfurt/Main: Campus.
- GLENN, Norval D. (1977): *Cohort analysis*. Beverly Hills: Sage
- GUKENBIEHL, H. L. (1986): „Generation“, in: SCHÄFERS, Bernhard (Hrsg.): *Grundbegriffe der Soziologie*. Leverkusen: Leske + Budrich: 103-105.
- HABERMAS, Jürgen (1968): „Stichworte zu einer Theorie der Sozialisation“, in: BAUMGART, Franzjörg (Hrsg.): *Theorien der Sozialisation*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt: 166-171.
- HALL, Peter / TAYLOR, Rosemary (1996): „Political Science and the Three New Institutionalisms“, *Political Studies* 44: 936-957.
- HÜMBELIN, Peter (1953): *Eidgenössische Volksabstimmungen im Lichte der Statistik*. Bern: Francke.
- INGLEHART, Ronald (1977): *The Silent Revolution: Changing Values and Political Styles among Western Publics*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- KRIESI, Hanspeter (2005): *Direct Democratic Choice. The Swiss experience*. Lanham, MD: Lexington Books.
- MACKERRAS, Malcolm / McALLISTER, Ian (1999): “Compulsory voting, party stability and electoral advantage in Australia”, *Electoral Studies* 18: 217-233.
- MEIER, Hanspeter / ROSENMUND, Moritz (1978): „Politische Kultur – eine Begriffsexplikation am Beispiel Schweiz“, *Sonderbulletin zur Jurafrage*, Zürich: Soziologisches Institut der Universität Zürich.
- PAPPI, Franz Urban (2003): „Wertewandel“, in: NOHLEN, Dieter (Hrsg.): *Kleines Lexikon der Politik*. München: Beck: 586-587.
- PARSONS, Talcott (1951): *The Social System*. New York: The Free Press.
- POWER, Timothy / TIMMONS ROBERTS J. (1995): “Compulsory voting, invalid ballots, and abstention in Brazil”. *Political Research Quarterly* 48(4): 795-826.
- REINDERS, Heinz (2001): *Politische Sozialisation Jugendlicher in der Nachwendzeit: Forschungsstand, theoretische Perspektiven und empirische Evidenzen*. Wiesbaden: VS Verlag.
- RIKER, William / ORDESHOOK, Peter (1968): „A Theory of the Calculus of Voting“, *American Political Science Review* 62: 25-42.
- RIKLIN, Alois / KLEY, Roland (1981): *Stimmabstinenz und direkte Demokratie – Ursachen, Bewertungen, Konsequenzen*. Bern: Haupt.
- SCHÜTTEMEYER, Suzanne (2005): „Generationseffekt“, in: NOHLEN, Dieter / SCHULTZE, Rainer-Olaf (Hrsg.): *Lexikon der Politikwissenschaft*. München: Beck: 288.
- SCHWARTZ, Thomas (1987): „Your vote accounts on account of the way it is counted“, *Public Choice* 54: 101-121.

- SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (2003): *Botschaft über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 9. April 2003*, BBI 2003: 3347-3357.
- SEITZ, Werner (1997): *Die politische Kultur und ihre Beziehung zum Abstimmungsverhalten*. Zürich: Realtopia.
- SHEPSLE, Kenneth (1989): „Studying institutions: some lessons from the *rational choice* approach“, *Journal of Theoretical Politics* 1(2): 131-147.
- SIEGENTHALER, P. (1961): „Der Stimmzwang als rechtsstaatliches Problem“, *Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins* 97 (7): 241-255.
- STAATSKANZLEI DES KANTONS SCHAFFHAUSEN (1973): *Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen*. Schaffhausen: Unionsdruckerei / subito AG.
- STAATSKANZLEI DES KANTONS THURGAU (1984): *Amtsblatt des Kantons Thurgau*. Frauenfeld: Huber & Co.
- STUTZER, Alois (1999): *Demokratieindizes für die Kantone der Schweiz*, Working Paper No. 23, Zürich: Institute für Empirische Wirtschaftsforschung der Universität Zürich.
- TILLMANN, Klaus-Jürgen (1989): „Gesellschaft und Sozialisation aus der Sicht Parson's“, in: BAUMGART, Franzjörg (Hrsg.): *Theorien der Sozialisation*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt: 88-97.
- TOBLER, Christof (1945): *Der Stimmzwang in den schweizerischen Kantonen*. Rorschach: Löpfe-Benz.
- VERBA, Sidney (1969): "The Uses of Survey Research in the Study of Comparative Politics: Issues and Strategies" in: ROKKAN, Stein et al. (Hrsg.): *Comparative Survey Analysis*. Den Haag/Paris: Mouton, 56-106.
- WASMUTH, Ulrike (2003): „Politische Sozialisation“, in: NOHLEN, Dieter (Hrsg.): *Kleines Lexikon der Politik*. München: Beck: 403-404.
- WERNLI, Boris (2001): *Contraintes institutionnelles, influences contextuelles et participation aux élections fédérales en Suisse*. Bern: Haupt.